Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juni

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1sten Juni 1836.

Verordnung,

die Steuer-Erhebung für das Finanzjahr 18$^{36}/_{37}$ betreffend.

Nach Ansicht des Finanzgesetzes vom 28sten August vorigen Jahrs, Regierungsblatt Nr. XXXIX., sowie des Gesetzes vom nämlichen Tag, die Erleichterung in der Gewerbsteuer für die laufende Budgetperiode betreffend, wird anmit verordnet:

§. 1.

Für das Finanzjahr 18$^{36}/_{37}$ werden zu Bestreitung der allgemeinen Landes- und der besondern Bezirks-Bedürfnisse erhoben:

1) an Staatssteuer:

a) Grund-, Gefäll- und Häuser-Steuer, von 100 fl. Steuerkapital

Neunzehn Kreuzer,

b) Gewerbsteuer, von 100 fl. Steuerkapital

Drei und zwanzig Kreuzer,

c) die Classensteuer, nach dem Gesetz vom 31sten Oktober 1820,

d) Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Bezirksförster des Staats und der Standes- und Grundherren beförstert werden, von 100 fl. Waldsteuerkapital

Sechs Kreuzer;

2) zu besondern Bezirks-Bedürfnissen:

a) von den beitragspflichtigen Rheinorten von 100 fl. Steuerkapital

Vier Kreuzer,

b) von den beitragspflichtigen Orten an Nebenflüssen

Zwei Kreuzer,

c) die Dammbaubeiträge, nach den von den Kreisregierungen genehmigten Anschlägen.

§. 2.

An dem laut §. 4. der Gewerbsteuer-Ordnung festgesetzten klassenmäßigen Gewerbsteuerkapital jedes Steuerpflichtigen werden für das Finanzjahr 18$^{36}/_{37}$ 300 fl. abgeschrieben und steuerfrei gelassen.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 24sten Mai 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Verordnung

zum Vollzug des provisorischen Gesetzes, den Recurs in Steuerstrafsachen betreffend.

Einverständlich mit Großherzoglichem Justiz-Ministerium wird zum Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 18ten Februar d. J., den Recurs in Steuerstrafsachen betreffend, hiermit verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zur Untersuchung und Aburtheilung der Steuerstrafsachen, so weit sie das provisorische Gesetz vom 18ten Februar d. J. den Finanzbehörden zuweist, sind bei Vergehen gegen die Zollgesetze und Verordnungen die Haupt-Zollämter, die Haupt-Steuerämter und die Zolldirektion, bei Vergehen gegen andere Steuergesetze und Verordnun-

gen aber die Obereinnehmereien, die Haupt-Steuerämter und die Steuerdirektion competent, und von den erwähnten unteren Behörden diejenige, in deren Amtsbezirk der Denunciat angehalten, oder — wofern dieser nicht angehalten ward — das Vergehen verübt worden ist.

Den Zollgesetzen und Verordnungen sind in dieser Beziehung diejenigen gleich zu achten, welche Gefälle betreffen, deren Erhebung und Verwaltung den Haupt-Zollämtern zusteht.

Die auf das Rheinoctroi bezüglichen Vergehen sind — wie bisher — auch künftig nach den Vorschriften der Rheinschiffahrts-Convention vom 31sten März 1831 durch die Rheinzollrichter zu untersuchen und zu bestrafen, und durch das betreffende Rheinzollamt, wenn sich der Schiffspatron oder Führer der Strafe, welche dieses für verwirkt erachtet, freiwillig unterwirft (Rheinschiffahrts-Convention Art. 81.).

Art. 2.

Die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter und die Obereinnehmereien haben nicht nur die von ihnen selbst und den höheren Finanzbehörden gefällten Erkenntnisse, sondern auch die gerichtlichen zu vollziehen, so weit letztere durch Einzug einer Geldstrafe oder Veräußerung von Confiscaten vollzogen werden können.

Art. 3.

Die Verhandlungen und Urtheile der Finanzbehörden sind tax-, sportel- und stempel-frei.

Die schuldig befundenen Denunciaten können nur zum Ersatz der mit der Untersuchung und Aburtheilung verbundenen nothwendigen Auslagen für Insinuationen, Postporto, Zeugengebühren, Gebühren der Sachverständigen und dergleichen verurtheilt werden.

Art. 4.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuer-Gesetze haben die zu deren Aufrechthaltung verpflichteten Aufsichtsbeamten den ihnen vorgesetzten Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern oder Obereinnehmereien anzuzeigen; sie haben denselben die auf frischer That ergriffenen Defraudanten, deren Festhaltung ihnen zur Pflicht gemacht ist, vorzuführen, auch die in Beschlag genommenen Transportmittel, Waaren und sonstige Gegenstände des Vergehens an dieselben abzuliefern.

Art. 5.

Die Aufsichtsbeamten haben die zu ihrer Kenntniß kommenden Gesetzes-Uebertretungen ihrer vorgesetzten Behörde in der Regel schriftlich anzuzeigen.

Art. 6.

Wenn dies in eilenden Fällen nicht möglich ist, so hat die betreffende Finanzbehörde die mündliche Anzeige des Aufsichtsbeamten zu Protokoll zu nehmen und denselben zugleich über alle Umstände, welche ihr zur Feststellung des Thatbestandes und Ueberweisung des Angeschuldigten erheblich scheinen, weiter zu befragen und seine Angaben aufzuzeichnen.

Auch bei schriftlichen Anzeigen hat dieses zu geschehen, wenn sie nicht erschöpfend verfaßt seyn sollten.

Art. 7.

Dem Aufsichtsbeamten ist über die gemachte Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen.

Art. 8.

Steuererhebungs- und Controlbeamte, welche zu dem Aufsichtspersonale zunächst nicht gehören, haben — wenn sie Gesetzes-Uebertretungen entdecken, oder von solchen Kenntniß erhalten — darüber der nach Art. 1. zur weiteren Verfolgung competenten Finanzbehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. Sie werden von dieser über die Anzeige Bescheinigung und von dem Resultate der weiteren Verfolgung Nachricht erhalten.

Art. 9.

Die Finanzbehörde hat nach erhaltener Anzeige und allenfallsiger näherer Vernehmung des Anzeigers sogleich zu prüfen:

a) ob nach dem Inhalte der gemachten Anzeige eine Gesetzes-Uebertretung vorliegt;

b) ob ihr selbst oder einer anderen Finanzbehörde die weitere Verfolgung des Vergehens zusteht;

c) ob ihr im ersten Fall auch die Untersuchung und Ertheilung des Erkenntnisses nach Art. 1 und 2. des Gesetzes unbedingt oder bedingt zukommt, oder die Sache zur gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung ausschließend geeignet ist.

Sie wird nach dem Erfolg dieser Prüfung, wenn die Anzeige keine Strafe begründet, die Sache auf sich beruhen lassen; wenn die weitere Verfolgung einer anderen Finanzbehörde obliegt, dieser die erhaltene Anzeige unverzüglich mittheilen;

wenn die Sache ausschließend zur gerichtlichen Untersuchung geeignet ist, die Anzeige an das betreffende Untergericht abgeben.

Art. 10.

Die Vorladung des Angeschuldigten hat — wenn er nicht anwesend ist — schriftlich zu geschehen. In dieser ist auszudrücken, ob der Vorzuladende eines Controlvergehens oder einer Abgaben-Unterschlagung oder einer Contrebande angeschuldigt ist.

Der Vorladungsbefehl ist dem Angeschuldigten durch einen Aufsichtsbeamten, der bei der Anzeige nicht betheiligt ist, insinuiren zu lassen und — wo dieses nicht thunlich — durch Requisition an den betreffenden Bürgermeister.

Der Vorgeladene hat die ihm geschehene Eröffnung des Vorladungsbefehls zu bescheinigen, und wenn er sich dessen weigert, so ist die richtig geschehene Insinuation von dem damit Beauftragten zu beurkunden.

Art. 11.

Die Untersuchung hat bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern einer der dabei angestellten drei Beamten, bei den Obereinnehmereien der Obereinnehmer selbst und nur bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter zu führen.

Art. 12.

Die darüber aufzunehmenden Protokolle sind durch einen verpflichteten Amtsgehilfen niederzuschreiben und in directem Styl zu verfassen.

Im Eingang ist Ort, Tag und Jahr der Aufnahme, Name und Amtscharakter des die Untersuchung führenden Beamten zu bemerken; am Schlusse hat sie dieser und der Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 13.

Jedes Protokoll muß demjenigen, dessen Erklärung es enthält, deutlich vorgelesen oder — wenn er es selbst zu lesen verlangt — ihm zu diesem Behuf vorgelegt werden.

Daß das Eine oder das Andere geschehen, muß mit der Erklärung seiner Genehmigung oder mit den Erinnerungen, die er dagegen gemacht hat, in das Protokoll aufgenommen werden.

Der Vernommene ist sodann zur Unterzeichnung des Protokolls aufzufordern. Unterschreibt er demungeachtet nicht, so sind die Gründe seiner Weigerung in dem Protokoll anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 14.

Abänderungen im Protokoll durch Einschaltungen, Durchstriche oder Rasuren in irgend wesentlichen Punkten sind untersagt. Verbesserungen können am Rande des Protokolls beigeschrieben, müssen aber dann in gleicher Weise, wie das Protokoll selbst, besonders beurkundet werden.

Art. 15.

Dem Beamten, welcher die Untersuchung führt (Art. 11.), steht auch die Fällung des Erkenntnisses zu, so weit nicht in den folgenden Artikeln darüber nähere Bestimmungen gegeben sind.

Art. 16.

In Zollstrafsachen erfordert:

a) der Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe,

b) der Beschluß, daß eine Anzeige zur weiteren Verfolgung einem anderen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte zu überweisen sey,

c) der Beschluß, daß sich eine Anzeige ausschließend zur gerichtlichen Erledigung eigne, daher an das betreffende Untergericht abzugeben sey,

d) das Straferkenntniß über Controlvergehen und

e) die Bestimmung der Strafe, welche wegen einer Zolldefraudation oder Contrebande für verwirkt zu erachten, im Fall sich der Angeschuldigte dem Ausspruch des Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramtes unterwerfen will —

eine vorgängige collegialische Berathung der Mitglieder des Hauptzoll- oder Hauptsteueramtes und die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Ist eine solche nicht zu erzielen, so entscheidet die Stimme des Oberinspektors und bei dessen Verhinderung die des Hauptzoll-Verwalters. Ueber die stattgehabte Berathung ist eine Beurkundung den Akten beizulegen.

Art. 17.

Der Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe, ist dem Aufsichtsbeamten, der sie gemacht hat, mit kurzer Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen (Art. 16. a.).

Art. 18.

Ueber den Vollzug der Ueberweisung einer Anzeige an eine andere Finanzbehörde ist eine Empfangs-Bescheinigung der betreffenden Stelle zu den Akten zu bringen (Art. 16. b.).

Art. 19.

Ebenso über die Abgabe einer Sache an das betreffende Untergericht (Art. 16. c.). Ist der Angeschuldigte in solchem Fall verhaftet, so muß derselbe ungesäumt und jedenfalls innerhalb 24 Stunden von der Zeit seines Eintreffens bei der Finanzbehörde an — an das betreffende Untergericht abgeliefert werden.

II. Vom Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Control-Vergehen.

Art. 20.

Wenn der eines Controlvergehens Angeschuldigte auf die an ihn erlassene Vorladung (Art. 10.) nicht erscheint, so ist diese zu wiederholen mit der Androhung, daß — wenn er abermals ausbleibe — die gegen ihn gemachte Anzeige als zugestanden werde angenommen und die in solchem Fall verwirkte Strafe (welche in der Vorladung namhaft zu machen) gegen ihn werde erkannt, auch — wenn er nicht innerhalb einer weiteren Frist von 3 Tagen, von dem Tag des ihm zum Erscheinen anberaumten zweiten Termins an gerechnet, um Wiederherstellung nachsuchen sollte — werde vollstreckt werden.

Erscheint der Angeschuldigte auf die zweite Vorladung nicht, so ist das Erkenntniß auszusprechen, und hat er auch innerhalb der weiteren Frist von 3 Tagen um Wiederherstellung nicht gebeten, so ist dasselbe zu vollziehen.

Art. 21.

Erscheint der Denunciat auf die erste oder zweite Vorladung, so sind seine Einwendungen gegen die ihm zu eröffnende Anzeige zu Protokoll zu nehmen. Eine schriftliche Erklärung desselben ist nicht zulässig.

Widerspricht er die Anzeige, oder bringt er Einwendungen vor, so ist der Anzeiger darüber gleichfalls zu hören.

Wird zur Herstellung des Thatbestandes die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, so geschieht deren Beeidigung oder Vergelübdung so wie deren Vorladung mittelst Requisition des betreffenden Untergerichts.

Art. 22.

Das Erkenntniß ist dem Angeschuldigten unter Anführung der Entscheidungsgründe, welche jedenfalls zu den Akten zu bemerken sind, mündlich zu eröffnen. Zugleich ist derselbe über die Recursfristen und darüber zu belehren, an welche Behörde er den Re-

curs ergreifen kann. Auf Begehren ist ihm das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen und die Belehrung über den Recurs auch schriftlich zuzustellen. Daß dies Alles geschehen, ist im Protokoll zu bemerken.

Art. 23.

Der Denunciat kann den Recurs entweder schriftlich oder mündlich bei der Finanzbehörde, welche das Erkenntniß gegeben hat, anzeigen, auch die Ausführung kann schriftlich oder mündlich geschehen.

Der Recurrent hat seine Beschwerden namhaft zu machen, es steht ihm aber auch frei, ohne nähere Angabe oder Ausführung derselben sich auf die Acten zu berufen und um deren Vorlage zum weitern Erkenntniß zu bitten.

Auch hierüber ist der Bestrafte zu belehren und seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen.

Art. 24.

Erklärt derselbe, daß er auf den Recurs verzichte, so kann die Strafe sogleich vollzogen werden.

Art. 25.

Zeigt der Bestrafte den Recurs in der gesetzlichen Frist nicht an, oder führt er den angezeigten in der gesetzlichen Frist nicht aus, so hat die Finanzbehörde sogleich nach deren Ablauf ihr Erkenntniß zu vollziehen.

Art. 26.

Im Fall der rechtzeitigen Anzeige und Ausführung des Recurses sind die Acten unfehlbar innerhalb 8 Tagen nach der geschehenen Recursausführung mit rechtfertigendem Bericht an die betreffende höhere Finanzbehörde zur Schöpfung des weiteren Erkenntnisses einzusenden.

Art. 27.

Kann die Strafe von dem verurtheilten Denunciaten wegen dessen Unvermögens nicht beigetrieben werden, und tritt einer der Fälle ein, in welchem das Gesetz einen Anderen für Entrichtung der Strafe subsidiarisch verhaftet erklärt, so ist über die Vertretungspflicht dieses Letzteren gleichfalls nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen die Untersuchung zu pflegen und das Erkenntniß zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Vom Verfahren bei Bestrafung von Defraudationen durch die Finanzbehörde.

Art. 28.

Der einer Gefällunterschlagung (Defraudation) oder der Contrebande Angeschuldigte ist mit dem Anfügen vorzuladen, daß — wenn er an dem anberaumten Termin nicht erscheine — die gegen ihn vorliegende Anzeige zur Untersuchung und Bestrafung an das betreffende Gericht werde abgegeben werden, was auch sofort und zwar längstens innerhalb 3 Tagen, von dem Termin an, auf welchen er vorgeladen war, zu geschehen hat. Ueber die stattgefundene Abgabe ist Bescheinigung des betreffenden Gerichtes zu den Acten zu bringen.

Art. 29.

Ist der Angeschuldigte anwesend oder auf die ergangene Vorladung erschienen, so wird demselben die gegen ihn vorliegende Anzeige ihrem wesentlichen Inhalt nach eröffnet. Verlangt er hierauf unbedingt rechtliches Gehör, so ist nach dem vorhergehenden Artikel zu verfahren.

Art. 30.

Verlangt der Angeschuldigte die Eröffnung der Strafe, welche die Finanzbehörde für verwirkt erachtet, so ist er vorerst mit seinen Einwendungen gegen die Anzeige und der betreffende Anzeiger mit seiner Widerlegung zu Protocoll zu vernehmen.

Art. 31.

Wiederholt hierauf der Angeschuldigte seine Bitte um Eröffnung der Strafe, welche nach Lage der Acten für verwirkt erachtet werde, so ist ihm diese bekannt zu machen, und wenn er sodann unter Verzichtleistung auf jede gerichtliche Verhandlung und Entscheidung sich derselben schlechthin unterwerfen zu wollen erklärt hat, auch sogleich auszusprechen und zu vollziehen.

Art. 32.

Hat der Angeschuldigte die Bitte nicht wiederholt, und weitere Untersuchung der Sache begehrt, oder die Erklärung, daß er sich der ihm eröffneten Strafe unbedingt unterwerfen wolle, nicht abgegeben, oder kann er wegen Unvermögens die Strafe nicht entrichten, und hat dafür ein Anderer nach dem Gesetze subsidiarisch zu haften, so sind die Acten sogleich an das betreffende Untergericht abzusenden, und dabei die Vorschrift des Artikels 28. zu beobachten.

Art. 33.

Außer den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung ist bei Erledigung der Defraudations-Anzeigen die besondere Vorschrift des §. 35. des Zollstrafgesetzes zu beob-

IV. Vom Recurs gegen Erkenntnisse der untern Finanzbehörden über Controlvergehen an die höhere Finanzbehörde.

Art. 34.

Die Steuer- bezüglich Zolldirektion hat auf Vorlage der Acten der Unterfinanzbehörde (Art. 26.) vorerst zu untersuchen, ob der Recurs zu rechter Zeit angezeigt und ausgeführt, und wenn in dieser Beziehung nichts zu erinnern ist, ob die Untersuchung vollständig geführt worden.

Ist dieses nicht der Fall, so ordnet sie die Bevollständigung derselben an.

Art. 35.

Sie erkennt auf erstatteten Vortrag eines rechtsgelehrten Raths nach vorgängiger collegialischer Berathung und läßt ihr Erkenntniß mit Entscheidungs-Gründen durch die Steuerbehörde publiciren und vollziehen.

Art. 36.

Das Erkenntniß kann keine Strafschärfung, eine Strafmilderung oder Freisprechung aber nur aus Rechtsgründen aussprechen.

V. Vom Recurs der Finanzbehörden gegen gerichtliche Erkenntnisse.

Art. 37.

Die Untergerichte werden der Finanzbehörde, welche ihnen eine Defraudations-Anzeige zur Untersuchung und Bestrafung des Vergehens übergeben hat (Art. 9. 28. 32), das gefällte Erkenntniß sogleich mittheilen und nach Ablauf der dem Bestraften zur Anzeige des Recurses zustehenden Frist von 8 Tagen die Acten zusenden.

Art. 38.

Die Finanzbehörde hat alsdann sogleich zu untersuchen, ob Gründe vorliegen, gegen das untergerichtliche Erkenntniß zu recurriren, und wenn dies der Fall ist, die Recurs-Anzeige und Ausführung unfehlbar innerhalb der gesetzlichen Frist dem Untergericht zu übergeben.

Die Acten sind — wenn der Denunciat gleichfalls den Recurs ergriffen — längstens innerhalb 8 Tagen dem Gerichte zurückzusenden, andernfalls erst mit der Recursausführung, wenn nicht das Gericht die frühere Zurückgabe verlangt.

Von dem ergriffenen Recurs hat die untere Finanzbehörde der ihr vorgesetzten gleichzeitig unter Anschluß ihrer Acten Anzeige zu machen, welche den Staats-Anwalt bei dem betreffenden Obergericht davon benachrichtigt.

Art. 39.

Hat der Bestrafte den Recurs an das höhere Gericht (Art. 6 des Gesetzes) oder, unter

Verzichtleistung auf die weitere gerichtliche Verfolgung der Sache, an die höhere Finanzbehörde angezeigt, und findet die untere Finanzbehörde einen Recurs von ihrer Seite nicht begründet, so hat sie die Acten längstens innerhalb 8 Tagen nach deren Empfang dem betreffenden Untergericht zurückzusenden mit der Erklärung, daß sie sich bei dem Erkenntnisse beruhige.

Art. 40.

Findet die untere Finanzbehörde zur Einlegung eines Recurses keinen Grund, und hat der Bestrafte ebenfalls keine Recurs-Anzeige gemacht, so wird sie das untergerichtliche Erkenntniß, so weit es ihr zusteht, vollziehen und davon dem Untergericht — unter Rücksendung der Acten — die Anzeige machen.

Art. 41.

Die Hofgerichte werden, wenn sie in erster Instanz über ein Steuervergehen erkannt haben, ihr Erkenntniß der betreffenden Finanzbehörde sogleich mittheilen, und nach Ablauf der dem Bestraften zur Anzeige des Recurses zustehenden Frist von 8 Tagen die Acten zusenden.

Art. 42.

Die Finanzbehörde hat — wenn sie einen Recurs begründet findet — die Anzeige und Ausführung innerhalb der gesetzlichen Frist dem Hofgerichte durch den Staats-Anwalt zu übergeben, wenn der Denunciat gleichfalls Recurs ergriffen, die erhaltenen Acten innerhalb 8 Tagen, wenn dies aber nicht der Fall, mit der Recurs-Rechtfertigung dem Hofgerichte zurückzusenden.

In dem im Art. 39 erwähnten Fall wird die Finanzbehörde das dort Vorgeschriebene den Hofgerichten gegenüber beobachten, in dem im Art. 40 erwähnten Fall aber das hofgerichtliche Erkenntniß der betreffenden Unter-Finanzbehörde eröffnen und sie zu dessen Vollzug, soweit es ihr zukommt, anweisen, auch davon das Hofgericht unter Rücksendung seiner Acten in Kenntniß setzen.

VI. Vom Recurs gegen gerichtliche Erkenntnisse an die Finanzbehörden.

Art. 43.

Wenn der Bestrafte bei dem Untergericht oder dem Hofgericht nach Art. 6 des provisorischen Gesetzes den Recurs an die Finanzbehörde in der gesetzlichen Frist anzeigt und ausführt, so werden die Gerichte — den betreffenden Finanzbehörden gegenüber — das gleiche Verfahren beobachten, welches im Fall einer Recurs-Ergreifung an das höhere Gericht einzutreten hätte.

Art. 44.

Die Finanzbehörden werden, wenn der Recurs auf diese Weise an sie gelangt ist und die gesetzlichen Fristen eingehalten worden sind, die ihnen allenfalls erforderliche weitere Information nach Umständen durch das betreffende Untergericht oder die betreffende Steuerbehörde einziehen lassen.

Art. 45.

Das Erkenntniß kann nur auf Vortrag eines rechtsgelehrten Rathes und nach eingetretener collegialischer Berathung ertheilt werden, und keine Strafschärfung, eine Strafmilderung oder Freisprechung aber nur aus Rechtsgründen aussprechen.

Art. 46.

Das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen ist durch die untere Finanzbehörde, welche das Vergehen an die Gerichte gebracht, zu publiciren und zu vollziehen, die richterliche Behörde gegen deren Erkenntniß der Recurs ergriffen wurde, aber davon unter Rücksendung ihrer Acten zu benachrichtigen.

VII. Ueber Fristgesuche und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Fristen.

Art. 47.

Gesuche um Erstreckung der Frist zur Ausführung des Rekurses gegen Erkenntnisse, welche nur eine Ordnungsstrafe aussprechen, sind bei der unteren Finanzbehörde, welche das Erkenntniß gegeben, einzureichen und dürfen von dieser nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung über die obwaltenden erheblichen Verhinderungsgründe zugleich mit dem Fristgesuch geliefert worden ist.

Art. 48.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand müssen mit der Bescheinigung der Gründe nebst der Rekurs-Ausführungsschrift ebenfalls bei der betreffenden unteren Finanzbehörde, welche das Erkenntniß gegeben, eingereicht und von dieser mit ihren Akten der höheren Finanzbehörde vorgelegt werden.

Diese erkennt über die Zulässigkeit des Wiederherstellungs-Gesuchs, und falls sie solches begründet findet, zugleich über den eingelegten Rekurs.

Art. 49.

In der Regel wird durch ein solches Wiederherstellungs-Gesuch der Vollzug des Erkenntnisses nicht aufgeschoben. Ausnahmsweise ist jedoch, wo dringende Gründe es rechtfertigen, die höhere Finanzbehörde einen Einhaltsbefehl zu erlassen befugt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VIII. Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Art. 50.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse, so weit die unteren Finanzbehörden dazu verpflichtet und befugt sind, beschränkt sich auf die Erhebung der Geldstrafen und die Verwerthung der Confiscate.

Die Geldstrafen sind von Inländern nach Vorschrift der Steuerexecutionsordnung beizutreiben, die Confiscate in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verwerthen.

Art. 51.

Ausnahmsweise können Gegenstände, welche von einem Haupt-Zollamte nach freiwilliger Unterwerfung des anwesenden Angeschuldigten unter seinen Ausspruch confiscirt worden sind, demselben ohne Versteigerung überlassen werden, wenn er deren Werth, wie ihn das Haupt-Zollamt nach etwaiger Berathung von Sachverständigen bestimmt, sofort baar entrichtet.

Eine solche Ueberlassung des Confiscats ist in dem Protokoll über den betreffenden Straffall zu bemerken.

Art. 52.

Wenn die erkannten Geldstrafen von Inländern nach der Steuerexecutionsordnung ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden können, so ist darüber dem betreffenden Untergericht zur Strafverwandlung, bezüglich zur Veranlassung der Strafverwandlung durch das Hofgericht, unter Mittheilung des Urtheils die Anzeige zu machen.

Art. 53.

Anwesende Ausländer, welche die von einer Steuerbehörde gegen sie erkannte Geldstrafe nicht sogleich abtragen oder dafür Sicherheit stellen, sind an das betreffende Untergericht abzuliefern, welches das Gesetzliche gegen sie zu verfügen hat.

Art. 54.

Der Vollzug von Erkenntnissen gegen abwesende Ausländer ist lediglich den Gerichten zu überlassen.

Art. 55.

Beschwerden gegen den Vollzug gerichtlicher Erkenntnisse sind an das Gericht, welches sie gegeben, zu verweisen.

Die Finanzbehörden haben sich nach dessen Entscheidung zu achten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IX. Von der Nachweisung über die Erledigung der Steuerstraffachen.

Art. 56.

Jede zur Aburtheilung von Steuerstraffachen berufene Finanzbehörde hat über alle bei ihr vorgekommenen Anzeigen von Vergehen gegen die Steuergesetze und ihre Erledigung Nachweisung zu führen.

Art. 57.

Die Haupt-Steuerämter haben zwei solcher Nachweisungen zu führen, eine in der Eigenschaft als Haupt-Zollämter über die Zollvergehen, eine in der Eigenschaft als Obereinnehmereien über die sonstigen Steuervergehen.

Art. 58.

Ueber die Form dieser Nachweisungen, welche den Verfolg der Sache bis zur Urtheilsvollstreckung angeben müssen, wird besondere Vorschrift folgen.

Art. 59.

Die Haupt-Zollämter haben diese Nachweisungen binnen 6 Wochen nach Ablauf jedes Quartals des Rechnungsjahrs an die Zolldirektion, die Obereinnehmereien an die Steuer-Direktion, die Haupt-Steuerämter bezüglich an die Zoll- und Steuerdirektion einzusenden.

Carlsruhe, den 24sten Mai 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachung.

Privilegiums-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26sten Mai d. J. Nr. 856. dem Fabrikanten Schutzenbach zu Freiburg das unterthänigst nachgesuchte ausschließliche Privilegium für einen von ihm erfundenen Apparat zur verbesserten Darstellung von krystallisirtem Zucker aus Runkelrüben mittelst einer eigenthümlichen auch für Kartoffeln, Getreide, Obst, Gemüse und Trauben anwendbaren Methode der Trocknung, auf die Dauer

von zehn Jahren innerhalb der Grenzen des Großherzogthums gnädigst zu ertheilen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27ten Mai 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung,

Stiftungen.

Der Oberrath W. H. Ladenburg zu Mannheim hat dem israelitischen Kranken- und Pfründner-Spital daselbst ein Kapital von Zweitausend Gulden zur Erweiterung des vorhandenen oder zur Erwerbung eines geräumigeren Lokals, oder sofern keines von beiden bewirkt werde, zur Verwendung der Zinsen für dies Institut geschenkt, und ferner eine Summe von gleichem Betrage mit der Bestimmung gestiftet, daß deren Zinsen für die dortige israelitische Volksschule verwendet werden, oder sofern diese aus irgend einem Grunde aufhören würde, dem jeweils dort angestellten israelitischen Religionslehrer zufallen sollen.

Diese beiden Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur Ehre des Gebers öffentlich bekannt gemacht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

das Oberamt Heidelberg dem Oberamtmann Geheimenrath Deurer zu Lörrach unter dessen Ernennung zum Stadtdirektor,

das Bezirksamt Lörrach dem Amtmann Böhme zu Hornberg mit Verleihung des Charakters als Oberamtmann,

das Bezirksamt Hornberg dem Amtmann Gockel zu Mannheim,

das Bezirksamt Ettlingen dem Stadtdirektor Wundt zu Bruchsal mit Verleihung des Charakters als Oberamtmann,

das Oberamt Bruchsal dem Oberamtmann Leiblein zu Ladenburg, und

das Bezirksamt Ladenburg dem Amtmann Junghans zu Heidelberg,

zu übertragen. Ferner haben Höchstdieselben

den Amtsassessor Stiegler vom Stadtamt Freiburg zum Landamte daselbst mit dem Charakter als Amtmann, und

den Amtsassessor von Stengel in gleicher Eigenschaft vom Bezirksamte Schwezingen zum Stadtamt Mannheim gnädigst zu versetzen geruht.

Militär-Dienst-Nachricht.

Die im Leib-Infanterie-Regiment erledigte Chirurgenstelle ist dem licenzirten Wundarzt erster Classe Joseph Wallerstein von Pforzheim übertragen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei dem Stadtamt Freiburg, dem Oberamt Heidelberg und dem Bezirksamt Schwezingen ist eine Assessorsstelle zu besetzen. Die Competenten werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Gesuche bei den betreffenden Kreisregierungen einzureichen.

Durch den Tod des Kirchenraths und Dekans Maler ist die evangelische Pfarrei Hügelheim, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanschlag von 1285 fl. 4 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 3ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Hofacker ist die katholische Pfarrei Rothenberg, Amts Wiesloch, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 667 fl. in Zehnten, Naturalfirum und Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3, bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat genehmigt, daß in dem Amtsorte Jestetten eine Bezirks-Apotheke errichtet werde. Dieses wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß diejenigen licenzirten innländischen Apotheker, welche sich um das Personal-Privilegium hierzu melden wollen, dieses binnen 6 Wochen unter Vorlage ihres Licenzscheines und eines Zeugnisses über das zur Errichtung einer Apotheke erforderliche Vermögen, bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu thun haben.

Gestorben ist:

am 4ten Mai 1836 der pensionirte Direktor der katholischen Kirchen-Sektion Geheimerath Kirn in Mannheim.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 8ten Juni 1836.

Verordnung,

die Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Nach Ansicht des Zehntablösungs-Gesetzes vom 15ten November 1833, §. 5, Satz 5, §. 8, §. 12, §. 37, §. 77 — §. 82, wodurch die zur Beförderung der Zehntablösung aus Staatsmitteln zugesicherten Leistungen bestimmt, die Errichtung einer Zehntschuldentilgungskasse befohlen und deren Geschäftskreis im Allgemeinen bezeichnet worden; nach fernerer Ansicht der zum Zehntablösungsgesetze verkündeten Vollzugsverordnung vom 27sten Februar 1834 Art. 13, wonach das Finanzministerium angewiesen ist, die wegen Errichtung der Zehntschuldentilgungskasse und wegen deren Geschäftsführung nöthige Verordnung zu erlassen; nach Ansicht der Art. 5 und 6 des Finanzgesetzes vom 28sten August v. J., wodurch die Amortisationskasse die zur Beförderung der Zehntablösung erforderliche Dotation zugewiesen erhalten hat; in Erwägung endlich, daß die Vorarbeiten zur Zehntablösung soweit vorgerückt sind, daß die Wirksamkeit der Zehntschuldentilgungskasse demnächst in Anspruch genommen werden dürfte, wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26sten Mai d. J. Nr. 842 verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Führung der Zehntschuldentilgungskasse wird der Amortisationskasse übertragen.

§. 2.

Die Aufgabe der Zehntschuldentilgungskasse ist:

1) den Zehntpflichtigen die zum Vollzuge der Ablösung verlangt werdenden Darlehen zu machen;

2) die nach §. 77 des Zehntablösungsgesetzes zur Hinterlegung bestimmt werdenden Ablösungskapitalien in so lange — bis eine besondere Hinterlegungskasse errichtet seyn wird — zur Hinterlegung, auch die nach §. 5, Satz 5 und §. 8 des Gesetzes bei der Staatskasse zu funf Prozent verzinslich anzulegenden Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntkapitalien zu diesem Behufe als Darleihen anzunehmen;

3) den Staatszuschuß, den die Zehntpflichtigen nach §. 12 des Gesetzes zu empfangen haben, zu leisten, — und die Aufbesserung, welche die Ortsgeistlichen und Schullehrer nach §. 37 des Gesetzes erhalten, zu entrichten.

§. 3.

Um sie zu Erfüllung dieser ihrer Aufgabe in Stand zu setzen, erhält die Zehntschuldentilgungskasse die zur Beförderung der Zehntablösung durch das Staatsbudget jeweils bestimmt werdende Dotation.

§. 4.

Reichen die der Zehntschuldentilgungskasse in Folge der §§. 2 und 3 zufließenden Einnahmen nicht zu, die ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten, so hat die Amortisationskasse die weiter erforderlichen Mittel beizuschaffen.

Sie ist ermächtigt, zu diesem Zwecke die Fonds der Grundstocksverwaltung und ihre eigenen disponiblen Fonds zu verwenden, auch — soweit es hiernach noch nöthig ist — Anlehen in gleicher Weise, wie zur Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse, zu machen.

§. 5.

Sind die der Zehntschuldentilgungskasse zufließenden Einnahmen zur Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht ganz erforderlich, so ist der Ueberschuß von der Amortisationskasse nach den Vorschriften, die sie beim Ausleihen ihrer eigenen disponiblen Mittel zu befolgen hat, verzinslich anzulegen.

§. 6.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahrs soll durch Ziehung der Bilanz der Amortisationskasse und der Zehntschuldentilgungskasse festgestellt werden:

a) wieviel von den aufgenommenen oder von den angelegten Kapitalien auf die Amortisations- und wieviel auf die Zehntschulden-Tilgungskasse fällt, und

b) wie hiernach die bezahlten Passiv- oder die bezogenen Activzinsen unter beide Kassen zu vertheilen sind.

§. 7.

Der Zinsfuß, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse die im Laufe eines Rechnungsjahrs von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, wird — mit Vorbehalt anderweitern Bestimmung im Falle eintretender erheblicher Veränderungen im Zinsfuße überhaupt — je zu Anfang des betreffenden Rechnungsjahrs, also am 1sten Juli jährlich, von dem Finanzministerium festgesetzt und bekannt gemacht.

Dieser Zinsfuß soll um ein Viertel Prozent höher seyn als jener, nach dem die Kasse selbst Anlehen zu diesem Zwecke muthmaßlich zu verzinsen haben dürfte.

§. 8.

Eine Verminderung des Zinsfußes der von der Zehntschuldentilgungskasse bezogenen Darlehen soll in der Folge eintreten, sobald nachhaltige, durch Herabsetzung ihrer Passivzinsen oder in anderer Weise bewirkte Ueberschüsse der Kasse eine Zinsermäßigung um mindestens ein Zehntel Prozent erlauben.

Die zur Zinsermäßigung disponible Summe soll — wenn die Darlehen der Kasse zu verschiedenem Zinsfuße gemacht worden — dazu verwendet werden, den höchsten Zinsfuß auf den nächstfolgenden und sofort herabzusetzen.

Was in Folge solcher Herabsetzung für die Schuldner an Zinsen erspart wird, wächst der von ihnen nach §§. 25 und 26 zu erlegenden Tilgungsquote zu.

§. 9.

Die bei der Zehntschuldentilgungskasse hinterlegt werdenden Zehntablösungskapitalien hat sie mit zwei Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 10.

Bei allen Zinsen, welche die Zehntschuldentilgungskasse einzunehmen oder auszugeben hat, soll das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen berechnet werden.

234.

II. Spezielle Bestimmungen.

1. Verfahren der Zehntschuldentilgungskasse bei Darlehen an Zehntpflichtige.

a) Bezug der Darlehen.

§. 11.

Alle Zehntpflichtigen des Großherzogthums — sowohl Gemeinden und Vereine zehntpflichtiger Güterbesitzer, welche die Ablösung eines auf ihrer Gemarkung haftenden Zehnten, als auch einzelne Besitzer geschlossener Hofgüter, welche die Ablösung des auf diesen Hofgütern haftenden Zehnten zur Ausführung bringen (§. 23. des Zehntablösungsgesetzes), haben Anspruch auf die Unterstützung der Zehntschuldentilgungskasse. Diese soll ihnen deßhalb auf Verlangen das zum Behufe der Zehntablösung erforderliche Darlehen machen, das jedoch den nach Abzug des Staatszuschusses verbleibenden Rest des Ablösungskapitals nicht übersteigen darf.

Auf die Kosten der Ablösung, sowie auf die vor und bis zur Zahlung des Ablösungskapitals an den Empfangsberechtigten zu erlegenden Zinsen darf sich das Darlehen nicht erstrecken.

§. 12.

Wollen Zehntflichtige ein Darlehen von der Zehntschuldentilgungskasse beziehen, so haben sie, sobald das Zehntablösungskapital bestimmt ist (§. 55. und §. 66. des Zehntablösungsgesetzes), durch das Amt des Bezirkes, zu welchem die Zehntgemarkung gehört, der Kasse anzuzeigen, wieviel und wann beiläufig entliehen werden will.

Die Kasse wird hiernach die Einleitung treffen, daß die verlangten Kapitalien auf den Fall des Bedarfs vorhanden sind oder leicht beigeschafft werden können.

Zehntpflichtige, welche die verordnete Voranzeige unterlassen, haben sich selbst zuzuschreiben, wenn ihrem einstigen Begehren nicht sogleich entsprochen werden kann.

§. 13.

Haben die Zehntpflichtigen, welche die außer dem Staatszuschuß zur Zahlung des Ablösungskapitals erforderliche Summe ganz oder theilweise von der Zehntschuldentilgungskasse zu entleihen beabsichtigen, die vom Amtsrevisorat ausgefertigte Ablösungsurkunde erhalten (§. 57. und §. 68. des Zehntablösungsgesetzes), so haben sie dieselbe im Original oder in beglaubigter Abschrift durch das Bezirksamt an die Zehntschuldentilgungskasse einzureichen und derselben bestimmt anzuzeigen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1) welche der in der Ablösungsurkunde genannten, zum Empfang des Ablösungskapitals Berechtigten mittelst des Darlehens befriedigt werden sollen;
2) welche Summe demnach entliehen werden will;
3) wann dieselbe — mit Rücksicht auf die nach §. 11. des Zehntablösungsgesetzes an die Berechtigten bereits erlassene oder noch zu erlassende Aufkündigung — verabfolgt werden soll.

§. 14.

Beabsichtigen die Zehntpflichtigen die ganze, außer dem Staatszuschuß erforderliche Summe von der Zehntschuldentilgungskasse aufzunehmen, so kann das Begehren auch dahin gestellt werden, daß die Zehntschuldentilgungskasse

1) alle nach der Ablösungsurkunde zum Empfange eines Antheils am Ablösungskapital Berechtigte Namens der Zehntpflichtigen befriedige, dagegen
2) den diesen gebührenden Staatszuschuß als erste Abschlagszahlung auf das Darlehen in Empfang nehme.

§. 15.

Ist die Ablösungsurkunde nebst dem, nach den §§. 13. und 14. bestimmt gestellten Begehren bei der Schuldentilgungskasse eingelaufen, so wird sie diesem Begehren auf den von den Zehntpflichtigen bezeichneten Termin, oder — wenn er aus Mangel augenblicklich disponibler Mittel nicht eingehalten werden könnte — sobald als möglich entsprechen und darum die der Zehntgemarkung nächst gelegene Staatsverrechnung (Obereinnehmerei oder Domänenverwaltung) beauftragen:

1) das verlangte Darlehen für sie zu leisten;
2) die Schuldurkunde nach dem ihr mitzutheilenden Entwurfe (Beilage I.) auszufertigen und sammt Belegen einzusenden.

§. 16.

Die beauftragte Staatsverrechnung hat das Darlehen in der Art zu leisten, daß sie

1) alle jene, die nach der Ablösungsurkunde zum Empfange eines Antheils am Ablösungskapital berechtigt sind und mit der darzuleihenden Summe befriedigt werden sollen, vordersamst veranlaßt, die ihnen in Hinsicht auf den abgelösten Zehnten zuständigen Rechte, namentlich das im §. 16. des Zehntablösungsgesetzes bestimmte Recht, an die Zehntschuldentilgungskasse abzutreten; daß sie sodann
2) zu dieser Uebertragung der Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse die Zustimmung der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen erhebt und hiernächst

3) die Empfangsberechtigten befriedigt und sich von ihnen quittiren läßt.

§. 17.

Die Zahlung an die Empfangsberechtigten geschieht baar, sofern nicht eine oder die andere der folgenden Ausnahmen statt findet:

1) Ist eine landesherrliche Domänenverwaltung empfangsberechtigt, so wird ihr keine Baarzahlung geleistet, sondern für den zu fordernden Kapitalbetrag Anweisung auf die Zehntschuldentilgungskasse zugestellt.

2) Ist eine im Großherzogthum befindliche Pfarrei als Zehnt- oder Competenzbezieherin empfangsberechtigt, und soll das ihr gebührende Kapital nach §. 5, Satz 5 und §. 8. des Zehntablösungsgesetzes vorerst bei der Zehntschuldentilgungskasse verzinslich angelegt werden, so wird ebenso statt baarer Zahlung eine Anweisung auf die Zehntschuldentilgungskasse ausgefertigt.

3) Ist ein Theil des Ablösungskapitals nach der Ablösungsurkunde vorläufig zur Hinterlegung bestimmt, so wird statt der Zahlung ein von der Zehntschuldentilgungskasse ausgestellter Hinterlegungsschein abgegeben.

§. 18.

Die Befriedigung der Empfangsberechtigten durch baare Zahlung oder Aushändigung der Anweisung oder des Hinterlegungsscheins (§. 17), sowie die Uebertragung der Rechte derselben an die Zehntschuldentilgungskasse geschieht in demselben Acte und in Gegenwart sämmtlicher Interessenten, in der Regel auf der Kanzlei der beauftragten Staatsverrechnung.

Ist die auf diese Weise bestimmte Verabfolgung des Ablösungskapitals an die Empfangsberechtigten für diese mit Kosten verknüpft, so bleibt es den Zehntpflichtigen anheimgestellt, sie hiefür zu entschädigen.

§. 19.

Die Geschäftsführer der Zehntpflichtigen, und — wenn die Empfangsberechtigten durch Stellvertreter erscheinen — diese Letzteren, müssen mit Vollmacht versehen seyn.

Die Vollmacht der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen muß enthalten, daß sie beauftragt werden, den Darlehensvertrag mit der Zehntschuldentilgungskasse nach Maaßgabe dieser Verordnung abzuschließen, die Zahlung an die Berechtigten leisten zn lassen und der Uebertragung der Rechte der Letzteren an die Zehntschuldentilgungskasse zuzustimmen. Die Vollmacht der Stellvertreter der Empfangsberechtigten dagegen muß enthalten, daß sie beauftragt werden, die den Berechtigten nach Inhalt des Zehntablösungs-

gesetzes in Bezug auf den abgelösten Zehnten zustehenden Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse zu übertragen, sofort von dieser die Zahlung des Ablösungskapitals in Empfang zu nehmen.

Die Vollmacht der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen ist, wo die Gemeinde die Ablösung bewirkt hat, vom Gemeinderath nach §. 49., sonst vom Ausschusse der Zehntpflichtigen nach §. 50. des Zehntablösungsgesetzes auszustellen.

Die Vollmacht der Stellvertreter der Empfangsberechtigten ist da, wo der Großherzogliche Domänenfiscus zum Empfange berechtigt ist, von der Hofdomänenkammer, wo eine Standesherrschaft zum Empfange berechtigt ist, von dem Standesherrn oder dessen hiezu bevollmächtigter Behörde, wo eine Pfarrpfründe zum Empfange berechtigt ist, von der betreffenden Kirchensection, wo eine Schulstelle zum Empfange berechtigt ist, von der Oberschulbehörde, für Distriktstiftungsfonds von ihrer unmittelbaren Aufsichtsbehörde — der einschlägigen Kirchensection oder der Kreisregierung, für Localstiftungsfonds vom Bezirksamte auszustellen.

Alle Vollmachten, die von Staatsstellen ausgefertigten und mit deren Dienstsiegel versehenen allein ausgenommen, müssen vom Amtsrevisorate beglaubigt seyn.

§. 20.

Das Darlehen selbst umfaßt die ganze Summe, die nach §. 17. theils durch Baarzahlung, theils durch Anweisung auf die Zehntschuldentilgungskasse, theils durch Verabfolgung von Hinterlegungsscheinen geleistet wurde.

Es muß durch die Zehntpflichtigen vom Tage an, an welchem jene Zahlungen geschehen, beziehungsweise die Anweisungen und Hinterlegungsscheine ausgegeben worden sind, verzinst werden.

Was für Zinse und Schuldentilgung als Minimum jährlich zu erlegen ist (§. 25), auf welchen Termin die Zahlung jedesmal geleistet (§. 24.) und daß bei Berechnung der Zinsen und bei Leistung der Zahlungen nach Vorschrift dieser Verordnung (§. 10., §§. 28. bis mit 32) verfahren werden soll, ist in der Schuldurkunde aufzuführen.

Haben die Empfangsberechtigten in Gegenwart der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen ihre Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse abgetreten und sind sie sodann befriedigt worden, so ist der Act der Abtretung der Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse und der Zahlungsbescheinigung (§. 16) in die Schuldurkunde mitaufzunehmen.

§. 21.

Der von den Geschäftsführern der Zehntpflichtigen, sowie von den Empfangsberech-

tigten oder deren Stellvertretern unterzeichneten, dann von der beauftragten Staatsverrechnung unter Beifügung ihres Dienstsiegels bestätigten Schuldurkunde sind anzuschließen:

1) die vom Amtsrevisorat beglaubigte Abschrift der Ablösungsurkunde (§. 13);
2) die Vollmachten der Geschäftsführer der Zehntpflichtigen und der Stellvertreter der Empfangsberechtigten (§. 20).

Die Schuldurkunde ist ferner auf Kosten der Schuldner in das Grundbuch der Gemarkung, beziehungsweise in die Grundbücher der Gemarkungen, in welchen die vormals mit dem abgelösten Zehnten belasteten Güter liegen, eintragen und, daß solches geschehen, auf der Urkunde selbst durch den betreffenden Gemeinderath bestätigen zu lassen.

§. 22.

Den Geschäftsführern der Zehntpflichtigen hat die beauftragte Staatsverrechnung auf Verlangen und gegen Vergütung der Abschriftsgebühr von der Schuldurkunde und den ihr beigefügten Quittungen der Berechtigten eine von ihr beglaubigte und mit ihrem Dienstsiegel versehene Abschrift zuzustellen.

b) Prüfung der Schuldurkunden und Belege.

§. 23.

Die eingehenden Schuldurkunden und Belege hat die Zehntschuldentilgungskasse vorläufig zu prüfen, sofort je am Schlusse eines Monats in einer Hauptvorlage mit ihren Bemerkungen dem Finanzministerium zu übergeben.

Dieses wird die Urkunden und Belege einer nochmaligen Prüfung unterwerfen, das Mangelhafte zur Ergänzung zurück, das unmangelhaft Erfundene aber an das Großherzogliche Archiv zur Aufbewahrung abgeben.

c) Zahlung der Zehntpflichtigen an die Zehntschuldentilgungskasse.

§. 24.

Gleich bei Ausfertigung der Schuldurkunde ist mit den Geschäftsführern der Zehntpflichtigen zu verabreden und in der Urkunde zu bemerken, auf welchen Termin jährlich die zur Verzinsung und allmähligen Tilgung des Anlehens erforderlichen Zahlungen erfolgen sollen.

Dieser Termin ist, je nach Belieben der Schuldner, auf den 1sten eines der Monate November, Dezember, Jänner, Februar oder Merz zu setzen.

§. 25.

Die Schuldner haben jährlich, und zwar in der Regel auf den nach §. 24. bedungenen Termin — wenigstens soviel zu erlegen, als dem Kapitalzins der ursprünglich entliehenen Summe und 1 ¾ Prozent dieser Summe gleichkömmt.

§. 26.

Ist bei dem erstmaligen Eintritte des zur Zahlung bedungenen Termins seit dem Empfang des Darlehens noch kein volles Jahr umlaufen, so soll auf diesen ersten Termin nur die Zinsrate vom Tage des Darlehenbezugs bis dahin entrichtet und den Schuldnern die Zahlung der Tilgungsquote von 1¾ Prozent nicht zugemuthet werden.

§. 27.

Die Schuldner sind nicht gehalten, ihre jährlichen Zahlungen an die Zehntschuldentilgungskasse auf das in den §§. 25 und 26. vorgeschriebene Maaß zu beschränken. Es sind ihnen vielmehr weitere Zahlungen nach §. 29. jederzeit gestattet.

§. 28.

Werden die nach den §§. 25, 26 und 27. eingehenden Zahlungen innerhalb eines Monats vor dem Verfalltermin (§. 24.) oder innerhalb 15 Tagen nach demselben geleistet, so soll dies so angesehen werden, als ob sie auf diesen selbst geleistet worden wären.

Werden sie aber früher als einen Monat vor dem Verfalltermin oder später als 15 Tage nach demselben geleistet, so soll hinsichtlich der Zinsenberechnung die Zahlung, die vom 1sten bis 15ten eines Monats geschieht, so angesehen werden, als ob sie auf den 16ten des Monats, und die Zahlung, die vom 16ten bis zum lezten eines Monats statt findet, so als ob sie auf den ersten des folgenden Monats geschehen wäre.

§. 29.

Alle Zahlungen der Zehntpflichtigen geschehen aus einer Hand und kostenfrei an die der Zehntgemarkung nächst gelegene, zum Empfange der Zahlung ermächtigte Domänenverwaltung oder Obereinnehmerei.

Sie können auf ein- oder mehreremal jährlich erfolgen.

Es darf indeß keine einzelne Zahlung unter Hundert Gulden betragen (§. 82. des Zehntablösungsgesetzes); es sey denn, daß es sich um die nach §. 25. mindestens zu bewirkende jährliche Leistung oder um Berichtigung des bei der Endabrechnung verbliebenen Restes handelt und jene Leistung oder dieser Rest unter 100 fl. beträgt.

§. 30.

Für jede Zahlung hat die empfangende Staatsverrechnung vorläufig Bescheinigung auszustellen, die jedoch nur auf zwei Monate gültig und gegen die den Schuldnern demnächst einzuhändigende Quittung der Zehntschuldentilgungskasse selbst wieder zurückzuziehen ist.

Außer den einzelnen Quittungen der Zehntschuldentilgungskasse wird den Schuldnern jährlich und zwar auf den nach §. 24. verabredeten Zahlungs- oder Verfalltermin ein Auszug aus dem Conto dieser Kasse zugestellt, aus dem sie zu ersehen vermögen:

1) was ihre Schuld auf den Zahlungstermin im vorangegangenen Jahre betragen, dann

2) um wie viel sie sich durch die seitdem geleisteten Zahlungen vermindert hat, auch

3) was sie nun am gegenwärtigen Zahlungstermine beträgt.

§. 31.

Wollen die Schuldner ihre Schuld an die Zehntschuldentilgungskasse ganz tilgen, so wird ihnen nach vorgängiger Anzeige die Endabrechnung dieser Kasse und auf wirklich erfolgte Schlußzahlung die Schuldurkunde abgegeben.

§. 32.

Jede Zahlung, die nicht auf den vertragsmäßigen Verfalltermin geleistet wurde, wird den Zehntpflichtigen in den Büchern der Zehntschuldentilgungskasse mit Zinsen von dem Tage an, an welchem sie nach §. 28. als eingegangen zu betrachten ist, bis zum nächstkünftigen Verfalltermin gutgeschrieben.

Dagegen wird ihnen aber auch im ersten Jahre aus dem Darlehen vom Tage des Bezugs an bis zum nächstkünftigen Verfalltermin, in den folgenden Jahren hingegen aus der am jüngst verflossenen Verfalltermin verbliebenen gesammten Restforderung an Kapital und etwaigen Zinsen von dort an bis zum nächstkünftigen Verfalltermin der Zins zur Last gesetzt.

d) Verfahren gegen die im Rückstand bleibenden Schuldner.

§. 33.

Vier Wochen vor dem jährlichen Zahlungs- oder Verfalltermin schließt die Zehntschuldentilgungskasse den für die Zehntpflichtigen eröffneten Conto ab.

Zeigt es sich hiernach, daß diese im Laufe des Jahrs, d. i. vom jüngst verflossenen Verfalltermin an, einschließlich der ihnen nach §. 32. gutgeschriebenen Zinsen mehr oder doch ebensoviel entrichtet haben, als die Summe, wozu sie sich jährlich verbindlich gemacht haben, so können sie zu einer weiteren Zahlung auf den Verfalltermin nicht angehalten werden.

Zeigt es sich aber, daß sie weniger entrichtet haben als die erwähnte Summe, so sind sie zur Zahlung des Minderbetrags anzuhalten.

§. 34.

Den Schuldnern ist durch die mit dem Einzuge beauftragte Staatsverrechnung der oben (§. 30.) erwähnte Auszug ihres Conto's zugleich mit der Eröffnung zuzustellen, ob und was sie hiernach auf den Verfalltermin zu entrichten haben.

Erfolgt hierauf die Zahlung nicht innerhalb der ersten vier Wochen nach dem Verfalltermin, so hat die Verrechnung die Schuldner noch einmal und mit dem Anfügen hiezu aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablauf weiterer 14 Tage richterliche Hilfe werde nachgesucht werden.

Bleibt diese Aufforderung ohne Wirkung, so hat die Verrechnung das Gericht um Zahlungshilfe anzugehen und, im Fall auch auf die gerichtliche Betreibung die Zahlung nicht erfolgt, ihre Akten der Zehntschuldentilgungskasse zu übersenden, damit diese die weiter geeigneten Maaßregeln ergreifen kann.

2. Verfahren bei der Hinterlegung zur Zehntschuldentilgungskasse.

§. 35.

Verordnet die Zehntablösungsurkunde, daß ein Theil des Ablösungskapitals zu hinterlegen sey (§. 76. des Zehntablösungsgesetzes), so soll diese Hinterlegung, bis eine besondere Hinterlegungskasse errichtet seyn wird, bei der Zehntschuldentilgungskasse selbst geschehen.

§. 36.

Soll das zur Hinterlegung bestimmte Kapital nicht von der Zehntschuldentilgungskasse selbst dargelieben werden, so ist ihr solches kostenfrei abzuliefern.

In diesem Falle muß jedoch der Kasse vier Wochen vorher von der zu bewirkenden Hinterlegung unter Anschluß einer vom Amtsrevisorat beglaubigten Abschrift der betreffenden Stelle der Ablösungsurkunde Anzeige gemacht werden.

§. 37.

Für jeden bei ihr hinterlegten Betrag hat die Zehntschuldentilgungskasse einen, von den drei Beamten der Kasse unterzeichneten und mit dem Dienstsiegel versehenen Hinterlegungsschein abzugeben.

§. 38.

Der Zins für jede hinterlegte Summe beginnt mit dem Tage, an welchem der Betrag an die Kasse abgeliefert worden, und hört unmittelbar vor dem Tage auf, an welchem die Rückzahlung der hinterlegten Summe an den zum Empfange Berechtigten geleistet wurde.

§. 39.

Die Rückzahlung der bei der Zehntschuldentilgungskasse hinterlegten Beträge kann jederzeit begehrt werden, sobald durch Zeugniß des betreffenden Bezirksgerichts nachgewiesen wird, daß und an wen die hinterlegte Summe zu verabfolgen sey.

Beträgt jedoch diese Summe über 1000 fl., so muß wenigstens vier Wochen, und beträgt sie über 10,000 fl., so muß wenigstens acht Wochen vorher von der beabsichtigt werdenden Rückforderung Anzeige gemacht werden.

Die Zehntschuldentilgungskasse wird auf das hiernach gehörig begründete Begehren um Rückzahlung die dem Empfangsberechtigten nächstgelegene Obereinnehmerei oder Domänenverwaltung beauftragen, die Kapital- und Zinszahlung gegen Bescheinigung auf dem wiedereinzuziehenden Hinterlegungsschein zu leisten und unter Anschluß des letzteren aufzurechnen.

3. Verfahren bei der verzinslichen Anlegung von Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntkapitalien bei der Zehntschuldentilgungskasse.

§. 40.

Sollen Pfarrcompetenz- oder Pfarrzehntkapitalien nach §. 5, Satz 5. und §. 8. des Zehntablösungsgesetzes zu fünf Prozent bei der Zehntschuldentilgungskasse angelegt werden, so wird die betreffende obere Kirchenbehörde sich deßhalb in jedem einschlägigen Falle mit dem Finanzministerium in Communikation setzen und dieses, wenn es die Anlage für zulässig hält, die Zehntschuldentilgungskasse zur Annahme des Kapitalbetrags und zur Ausstellung der Schuldurkunde hierüber ermächtigen.

Die jährlich fälligen Zinsbeträge sind unmittelbar von der Zehntschuldentilgungskasse oder aus deren Auftrag von der dem Sitze der Pfarrei nächst gelegenen Staatsverrechnung zu berichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Verfahren bei Leistung der, nach §. 12. und §. 37. des Zehntablösungs-Gesetzes aus Staatsmitteln statt findenden Zuschüsse und Entschädigungen.

§. 41.

Der Beitrag, den die Staatskasse nach §. 12. des Zehntablösungsgesetzes zur Beförderung der Ablösung zu leisten hat, ist von der Zehntschuldentilgungskasse zu berichtigen.

Die Zehntpflichtigen, die diesen Beitrag erlangen wollen, haben die Ablösungsurkunde der ihnen zunächst gelegenen Domänenverwaltung — im ehemaligen Main- und Tauberkreise der ihnen nächst gelegenen Obereinnehmerei — mitzutheilen und die zur Erhebung des Staatsbeitrags Bevollmächtigten zu bezeichnen.

§. 42.

Die betreffende Domänenverwaltung resp. Obereinnehmerei hat hierüber der Hofdomänenkammer Vorlage zu machen, und solche den Staatsbeitrag nach Anleitung der Beilage II. auf die berichtende Staatsverrechnung à Conto der Zehntschuldentilgungskasse anzuweisen, auch letzterer von dieser Anweisung Nachricht zu geben.

Die zur Zahlung beauftragte Verrechnung hat die Bevollmächtigten der Zehntpflichtigen zu befriedigen und die Zahlungsdecretur nebst Quittung der Empfänger und der von den Zehntpflichtigen für diese ausgestellte Vollmacht an die Zehntschuldentilgungskasse aufzuliefern.

§. 43.

Die Aufbesserung, welche Ortsgeistliche und Schullehrer nach §. 37. des Zehntablösungsgesetzes anzusprechen haben, wird gleichfalls von der Zehntschuldentilgungskasse entrichtet.

Dies geschieht auf Anweisung der die Stelle der Finanzbehörde vertretenden Hofdomänenkammer und zwar:

1) bei der Aufbesserung für Ortsgeistliche an den von der oberen Kirchenbehörde,

2) bei der Aufbesserung für Schullehrer an den von der Oberschulbehörde bezeichneten Empfänger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Vollzugs-Vorschriften.

§. 44.

Der Vollzug dieser Verordnung beginnt mit dem 1sten Juli dieses Jahrs.

Ueber die Buchführung und das Rechnungswesen der Zehntschuldentilgungskasse und über deren Geschäftsverkehr mit den anderen Staatskassen wird besondere Instruktion ertheilt werden.

Carlsruhe den 27sten Mai 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Beilage I.

Formular
der
Schuldurkunden über Darlehen
der
Zehntschuldentilgungskasse.

Nachdem die Gemeinde N. . . . die Ablösung des auf ihrer Gemarkung haftenden, der Stiftungsverwaltung zu M. gehörigen Zehnten nach der unter Ziffer 1. abschriftlich anliegenden Ablösungsurkunde vom . . . . . zu Stande gebracht und zur Tilgung des Ablösungskapitals ein Darlehen von der Zehntschuldentilgungskasse begehrt hat; nachdem ferner von dieser die unterzeichnete Obereinnehmerei zur Abschließung des Darlehenvertrags und zur Verabfolgung des Darlehens beauftragt worden, so hat man zum Vollzuge dieses Auftrags sowohl die zum Empfange des Ablösungskapitals Berechtigten, als auch die Geschäftsführer der Zehntpflichtigen, beziehungsweise der Gemeinde, auf heute in das Obereinnehmerei-Büreau eingeladen.

Demgemäß sind:

erstens Namens der zum Empfange des Ablösungskapitals Berechtigten, und zwar:

für die Pfarrei N . . . . der Pfarrer O . . . mit Vollmacht, Z. 2.,

für die Heiligenpflege N . . . . der Heiligenfonds-Verrechner H . . . . mit Vollmacht, Z. 3.,

für die Stiftungsverwaltung M . . . . der Stiftungs-Verwalter R . . . mit Vollmacht, Z. 4.;

zweitens Namens der Zehntpflichtigen, beziehungsweise der Gemeinde, deren nach Beilage Ziff. 5. bestellte Geschäftsführer:

Bürgermeister A . . . . . ,

Gemeinderechner B . . . . . ,

Gemeinderath C . . . . . ,

erschienen, und es ist sofort in Gegenwart dieser Personen und des Obereinnehmers die nachfolgende Verhandlung gepflogen worden:

1) die Zehntschuldentilgungskasse übernimmt es, das Zehntablösungskapital, welches die Gemeinde N . . . . in Folge der Ablösung des der Stiftungsverwaltung zu M . . . . gehörigen Zehnten nach Inhalt der anliegenden Ablösungsurkunde über Abzug des zur theilweisen Tilgung des Ablösungskapitals bereits verwendeten Staatszuschusses noch mit

2,400 fl. 30 kr. an die Pfarrei N . . . .,
1,760 fl. 30 kr. an die Heiligenpflege N . . . .,
6,339 fl. an die Stiftungsverwaltung zu M . . . .,

zusammen also mit zehn Tausend fünf Hundert Gulden zu entrichten hat, zur gleichbaldigen Zahlung an die Empfangsberechtigten darzuleihen, unter der Bedingung jedoch, daß diese alle, ihnen in Folge der Zehntablösung und namentlich nach §. 16. des Ablösungsgesetzes zustehende Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse abtreten;

2) die Empfangsberechtigten erklären sich unter dieser Bedingung zur Annahme der Zahlung bereit und die Geschäftsführer der Gemeinde erklären sich Namens letzterer damit einverstanden, daß das Darleben hiernach geleistet und die den Beziehern des Ablösungskapitals zustehenden Rechte auf die Zehntschuldentilgungskasse übertragen werden;

3) demgemäß treten die Empfangsberechtigten ihre ebengedachten Rechte an die Zehntschuldentilgungskasse ab und erhalten urkundlich ihrer eigenhändigen Unterschrift an Zahlung:

a) die Pfarrei N . . . . zu Handen des Pfarrers O . . . . mittelst Anweisung an die Zehntschuldentilgungskasse

. . . . . Gulden . . . . . Kreuzer;

T. Pfarrer O . . . .

b) die Heiligenpflege N . . . zu Handen des Heiligenfondsverrechners X . . baar . . . . . Gulden . . . . Kreuzer;

T. Heiligenfondsverrechner X . . . .

c) die Stiftungsverwaltung zu M . . . . zu Handen des Stiftungsverwalters R . . . . baar . . . . . Gulden . . . . Kreuzer.

T. Stiftungsverwalter R . . . .

4) die Gemeinde N . . . . macht sich verbindlich:

a) das auf diese Weise von der Zehntschuldentilgungskasse bezogene Darlehen von zehn Tausend fünf Hundert Gulden zu . . . Prozent jährlich von heute an zu verzinsen und allmählig wieder abzuzahlen, zu diesem Behufe

b) von jetzt an bis zur vollständigen Tilgung der Schuld auf den 1sten Februar jährlich an Zinsen und Kapital wenigstens . . . . . zu bezahlen, auch

c) sich bei Berechnung der Zinsen vom Darlehen, sowie der etwaigen Verzugszinsen, endlich bei Leistung der Zahlungen an die Kasse nach den §§. 10, 28, 29, 30, 31 und 32. der Verordnung vom 27sten Mai d. J. über Errichtung der Zehntschuldentilgungskasse behandeln zu lassen.

Nachdem hiernach die Darlehens-Bedingungen verabredet, auch das Darlehen geleistet worden, hat man die Verhandlung geschlossen, den Inhalt dieser Urkunde sämmtlichen Anwesenden noch einmal deutlich vorgelesen, sofort — da sie denselben für richtig anerkannt haben — von ihnen unterschriftlich bestätigen lassen.

L . . . . . den 2ten Juni 1836.

T. T. T. T. T. T.

Obereinnehmerei L . . . .
T.

Dienstsiegel der Obereinnehmerei.

Beilage II.

Anleitung zur Berechnung des Staatszuschusses.

1) Der bei Zehentablösungen zu entrichtende Staatszuschuß besteht nach §. 12. des Zehentablösungsgesetzes in einem Fünftel des Ablösungskapitals und nebst dem,

a) wenn die Forderung vor dem 1. Jänner 1844 geltend gemacht wird, in dem zu 4 Prozent berechneten Zins und Zinseszins aus jenem Fünftel vom 1. Jän. 1834 bis zum Zahlungstag,

b) wenn die Forderung nicht vor dem 1. Jänner 1844 geltend gemacht wird, in dem zu 4 Prozent berechneten Zins und Zinseszins aus jenem Fünftel vom 1. Jänner 1834 bis 1. Jänner 1844.

2) Wird die Zahlung auf den 1. Jänner eines Jahres oder nach dem 1. Jänner 1844 geleistet, so findet man — was an Kapital, Zins und Zinseszins zu zahlen ist, wenn man das Fünftel des Ablösungskapitals mit der in folgender Tabelle ersichtlichen Zahl vervielfacht.

Jahr und Tag der Zahlung.	Zahl, mit der das Fünftel des Ablösungskapitals vervielfacht wird.
1sten Jänner 1835	1,04000
" " 1836	1,08160
" " 1837	1,12486
" " 1838	1,16986
" " 1839	1,21665
" " 1840	1,26532
" " 1841	1,31593
" " 1842	1,36857
" " 1843	1,42331
" " 1844	1,48024

3) Beträgt demnach ein Zehntablösungskapital 600 fl., also das Fünftel hievon 120 fl., und wird die Zahlung am 1. Jänner 1838 entrichtet, so beläuft sich die an Kapital, Zins und Zinseszins im Ganzen zu entrichtende Summe auf

120 . 1,16986 = 140,3832 fl. = 140 fl. 23 kr.

Beträgt ein Zehntablösungskapital 552 fl., also das Fünftel 110 fl. 24 kr., und wird die Zahlung auf den 1. Jänner 1844 oder nachher geleistet, so beläuft sich die an Kapital, Zins und Zinseszins im Ganzen zu entrichtende Summe auf

110,4 fl. . 1,48024 = 163 fl. 25 kr.

4) Wird aber die Zahlung vor dem 1. Jänner 1844, jedoch nicht auf den 1sten des Monats Januar eines Jahres geleistet, so wird a) berechnet, was im Ganzen zu zahlen gewesen wäre, wenn die Zahlung am 1sten des jüngst verflossenen Monats Jänner erfolgt seyn würde, sodann b) bestimmt, was aus dieser Summe seit dem jüngst verflossenen 1. Jänner an Zinsen zu entrichten ist, wenn der Zinsfuß zu 4 Prozent, das volle Jahr zu 360 Tagen, jeder Monat zu 30 Tagen angenommen, der Zahlungstag aber nicht berücksichtigt wird. Die Beträge unter a) und b) zusammen bilden die zu zahlende Summe.

5) Beläuft sich z. B. ein Zehentablösungskapital auf 1101 fl., also das Fünftel auf 220,2 fl., und wird die Zahlung am 13. März 1840 geleistet, so ist zuerst zu bestimmen, was am 1. Jänner 1840 hätte entrichtet werden müssen. Es ist dies

220,2 fl. . 1,26532 = 278,623464 fl. = 278 fl. 37 kr.

Aus dieser Summe nun ist der Zins à 4 Prozent auf 72 Tage zu berechnen mit 2 fl. 14 kr. Die im Ganzen zu zahlende Summe beläuft sich demnach auf 280 fl. 51 kr.

Bekanntmachung.

Die früher wiederholt bekannt gemachte Bestimmung, wonach Dedicationen und Uebersendungen von Druckschriften und Kunstsachen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog nur nach vorher nachgesuchter und ausdrücklich erhaltener Erlaubniß die gewünschte Aufnahme finden können, ist in der neueren Zeit vielfältig außer Acht gelassen worden. Dieselbe wird demnach auf höchsten Befehl hierdurch in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß bei ihrer Nichtberücksichtigung die Einsender keine Antwort zu erwarten haben.

Carlsruhe den 18ten Mai 1836.

Großherzogliches Geheimes Cabinet.

Klüber.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines Nebenzollamtes zweiter Klasse in Maurach betreffend.

In Maurach, Bezirksamtes Salem, ist ein Nebenzollamt zweiter Klasse errichtet worden.

Dies wird bezüglich auf die Verordnung vom 19ten November v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 401.) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 28sten Mai 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung,

vorzunehmender Berichtigungen im Regierungsblatt vom Jahr 1832.

In Nr. VIII. des Staats- und Regierungsblatts vom Jahr 1832 sind in dem dort verkündeten Gesetze über die Rechte der Gemeindebürger und über die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31sten Dezember 1831 folgende Berichtigungen vorzunehmen:

im §. 40. (Seite 123.) ist im letzten Absatze statt: „§. 31 und 33.“ zu setzen: „§. 28 und 33.“ und

im §. 56. (Seite 126.) ist statt der Worte: „welcher angebornes Bürgerrecht hatte,“ zu setzen: „welcher kein angebornes Bürgerrecht hatte.“

Carlsruhe den 20sten Mai 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15ten Juni 1836.

Verordnung

zur Sicherung des der Staatskasse wegen der Untersuchungskosten auf das Vermögen der Verurtheilten zustehenden Vorzugsrechtes und zur Sicherstellung des Ersatzes von Straferstehungskosten.

Im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Justizministerium sieht man sich veranlaßt, zur Sicherung des nach L.R.S. 2105 a. der Staatskasse wegen der Untersuchungskosten auf das Vermögen der Verurtheilten zustehenden Vorzugsrechtes, sowie auch zur Sicherstellung des Ersatzes von Straferstehungskosten, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Aemter haben von jedem durch sie selbst oder durch ein Obergericht in einer Strafsache gefällten, dem Angeschuldigten in die Kosten verurtheilenden Erkenntnisse eine vidimirte Abschrift nebst einem summarischen Uebetschlag der Untersuchungskosten der betreffenden Amtskasse-Verrechnung sogleich nach der Urtheilsverkündung und längstens innerhalb 8 Tagen mitzutheilen, ohne Rücksicht, ob gegen das Straferkenntniß die Berufung angezeigt werde, oder nicht.

§. 2.

Hat der Verurtheilte eine Strafe im Amtsgefängnisse zu erstehen, so theilt das Bezirksamt der Amtskasse-Verrechnung zugleich auch einen Anschlag der Straferstehungskosten mit.

§. 3.

Nur in denjenigen Strafsachen, wo es unzweifelhaft ist, daß die Untersuchungskosten und die Kosten der zu erstehenden Gefängnißstrafe (§. 2.) vom Verurtheilten ohne

alle Anstände sogleich beigebracht werden können, oder wo dieselben nach dem gemachten summarischen Ueberschlag nicht über 50 fl. betragen werden, ist von dieser Mittheilung an die Amtskasse-Verrechnung Umgang zu nehmen.

§. 4.

Die Amtskasse-Verrechnung hat unverzüglich nach dem Empfang der Urtheilsabschrift einen Eintragungsaufsatz nach dem hier angehängten Formular lit. A. in Doppelschrift zu fertigen und dem Pfandgericht des Wohnorts des Verurtheilten nebst der Urtheilsabschrift zum Zwecke der Eintragung des der Amtskasse nach L.R.S. 2105 a. für die Untersuchungskosten zustehenden Vorzugsrechtes, sowie — im Falle des §. 2. — des ihr für die Straferstehungskosten zustehenden richterlichen Unterpfandrechts, zuzustellen.

§. 5.

Hat der Verurtheilte auch Güter in einer andern Gemarkung, so hat die Amtskasse-Verrechnung auch an das Pfandgericht der letztern zwei gleiche Ausfertigungen des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Pfandeintrags-Aufsatzes nach dem Formular lit. A. zur Eintragung abzugeben, und demselben eine durch das Bezirksamt oder Amtsrevisorat zu beglaubigende weitere Abschrift des Urtheils beizulegen.

§. 6.

Der Betrag der Untersuchungs- und im Falle des §. 2. zugleich der Straferstehungs-Kosten, wie er nach dem L.R.S. 2148, Nr. 4. im Eintragungsaufsatz angeschlagen werden muß, ist der nachkommenden Kosten und möglicher Irrthümer wegen um die Hälfte höher anzunehmen, als der nach §. 1 und 2. vom Bezirksamt gefertigte summarische Ueberschlag lautet, und jedenfalls so hoch, daß nicht zu befürchten ist, die sich wirklich ergebende Summe werde den eingetragenen Anschlag noch übersteigen, und etwa einen Nacheintrag nöthig machen.

§. 7.

Das Pfandgericht hat den nach §. 4. ihm zuzustellenden Eintragungsaufsatz sogleich nach dessen Empfang in das Pfandbuch einzutragen und zwar in folgender Weise:

„Geschehen zu N. N. den ꝛc.

Die Großherzogliche Amtskasse-Verrechnung zu N. hat unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift des von dem (Bezirksamt, Hofgericht oder Oberhofgericht) zu N. unterm . . . . in Untersuchungssachen gegen N. N. wegen N. (Bezeichnung des Verbrechens oder Vergehens) gefällten Urtheils eine Aufforderung zur Eintragung des nach L.R.S. 2105 a. wegen der Untersuchungskosten ihr zustehenden Vorzugsrechtes (und —

im Falle des §. 2. — des wegen der Straferstehungskosten nach S. 2123. ihr gebührenden richterlichen Unterpfandsrechts) anher gegeben, folgenden Inhalts:

(Hier ist der im §. 2. erwähnte Eintragungsaufsatz — Formular lit. A. — sammt Ort, Datum und Unterschrift, vollständig und wörtlich abzuschreiben, sodann noch folgender Schluß anzuhängen:)

Demgemäß hat das Pfandgericht das der Großherzoglichen Amtskasse N. für die gedachten Untersuchungskosten im vorläufigen Anschlag von . . . fl. . . kr. zustehende Vorzugsrecht (und — im Falle des §. 2. — das für die Straferstehungskosten von etwa . . . fl. . . kr. ihr gebührende richterliche Unterpfandsrecht) auf die sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften des N. N. zu N. hiemit in das Pfandbuch eingetragen.

Das Pfandgericht
N. N.
N. N."

§. 8.

Auf dem Duplikat des im §. 4. erwähnten Eintragungsaufsatzes bescheinigt das Pfandgericht unten Folgendes:

„Wurde unterm Heutigen Nr . . Fol . . . des Pfandbuchs vorschriftmäßig eingetragen, und die andere Ausfertigung dieses Aufsatzes nebst der darin angeführten Urtheilsabschrift unter N. den Beilagen des Pfandbuchs beigeheftet.

N. N. den . . . . . .

Pfandgericht
N. N.
N. N."

Das mit dieser Bescheinigung versehene Duplikat des Eintragungsaufsatzes übermacht sodann das Pfandgericht unverzüglich der Amtskasse-Verrechnung.

§. 9.

Die Amtskasse-Verrechnung bewahrt eine von dem Urtheile (§. 1.) zurückzubehaltende Abschrift, welche ebenfalls durch das Bezirksamt oder Amtsrevisorat beglaubigen zu lassen ist, nebst der Eintragungs-Bescheinigung (§ 8.) bei ihren Akten auf, bewirkt, wenn die Dekretur der vorläufig eingetragenen Kosten erfolgt ist, dafür nöthigenfalls die Hülfsvollstreckung, und nimmt sodann, wenn der Schuldner in Gant

gerathen sollte, unter Vorlage dieser Urkunden, für die Untersuchungskosten außer dem nach Satz 2105 a. hinter den Gläubigern der Sätze 2101 und 2102. ihr zustehenden Vorzugsrecht auf die Fahrnisse, auch das Vorzugsrecht auf die sämmtlichen Liegenschaften des Verurtheilten in dritter Ordnung, mit einem vom Tage der Verkündung des im §. 1. erwähnten Urtheils an zu rechnenden Range, sowie — im Falle des §. 2. — für die Straferstehungskosten ein vom Tage der Eintragung an wirksames richterliches Unterpfandsrecht, in Anspruch.

§. 10.

Wenn in einem Falle, da das Amt nach Maaßgabe des §. 1. die Urtheilsabschrift nebst Kostenüberschlag der Amtskasse-Verrechnung nicht mittheilte, die letztere erst später, wo ihr das dekretirte Kostenverzeichniß zugekommen ist, bei der Erhebung Zahlungsschwierigkeiten findet, so hat sie sich, sofern die ganze Kostenforderung wenigstens 15 fl. beträgt, noch nachträglich eine vidimirte Abschrift des Straferkenntnisses zu verschaffen, sofort nach §§. 4 und 9. zu verfahren, jedoch, wenn von der Urtheilsverkündung bis zum Eintrag mehr als zwei Monate verstrichen sind, für die Untersuchungskosten auf den Grund des nachgeholten Eintrages nach L.R.S. 2113. nur eben so, wie für die Straferstehungskosten, ein Pfandrecht mit einem vom Tag der Eintragung an laufenden Range in Anspruch zu nehmen.

Carlsruhe den 16ten Mai 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Lit. A.

Formular.

Durch das in beglaubigter Abschrift hier anliegende Urtheil des (Bezirksamts, Hofgerichts oder Oberhofgerichts N.) vom (Tag, Monat, Jahr und Nummer) ist der N. N. von N. (Vor- und Zunamen, Wohnort und Gewerbe des Verurtheilten) auf den Grund der wegen (Bezeichnung des Verbrechens oder Vergehens) gegen ihn gepflogenen Untersuchung in die Untersuchungs- und Straferstehungskosten verurtheilt worden.

Nach einem in Gemäßheit des L.R.S. 2148., Nr. 4. gemachten Anschlage mögen die noch nicht richtig gestellten Untersuchungskosten bis auf . . . fl. . . kr. (und die Straferstehungskosten bis auf . . . fl. . . kr.) ansteigen.

Das Pfandgericht zu N. wird daher ersucht, das der Amtskasse für diese Untersuchungskosten nach L.R.S. 2105 a. auf das Vermögen des oben bezeichneten N. N. zustehende Vorzugsrecht (und — im Falle des §. 2. — das ihr für die Straferstehungskosten gebührende richterliche Unterpfandsrecht) auf sämmtliche in ihrem Pfandgerichtsbezirk gelegenen gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften desselben in dem dortigen Pfandbuch einzutragen, und daß dies geschehen, auf dem beifolgenden und wieder rückzusendenden Duplikate dieser Aufforderung zu bescheinigen.

N. N. den . . . . .

Großherzogliche Amtskasse-Verrechnung
N. N.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen auf den grundherrlichen Gemarkungen von Singen und Mühlhausen betreffend.

Der Grundherr Graf von Enzenberg hat auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und auf die Beförsterung der Gemeindewaldungen in seinen Grundherrschaften Singen und Mühlhausen Verzicht geleistet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkungen von Singen und Arlen der landesherrlichen Bezirksforstei Radolphzell, dagegen die Gemarkung von Mühlhausen der Bezirksforstei Thengen zugetheilt worden sind.

Carlsruhe den 9ten Mai 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Die Frau Altgräfin Auguste von Salm-Reiferscheid-Krautheim hat zur Aufbauung und Ausbesserung von Wohnhäusern und zum Ankauf von Vieh für die Armen zu Gerlachsheim ein Kapital von 1650 fl. gestiftet.

Die verstorbene Wittwe Katharina Böhler, geborne Müller, hat der Waisenkasse in Reichenau, Amts Constanz, den Betrag von 200 fl. vermacht.

Der verstorbene Robert Fischbacher von Kippenhausen hat 80 fl. an den dortigen Armenfond geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königiche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 17ten Mai den Premier-Lieutenant von Beck vom 1sten zum 2ten, den Premier-

Lieutenant Holz vom 2ten zum 1sten Infanterie-Regiment, und durch höchste Ordre vom 30sten Mai den Premier-Lieutenant Graf von Enzenberg vom Leib- zum 4ten Infanterie-Regiment zu versetzen gnädigst geruht.

Auch haben Höchstdieselben den Rechtspraktikanten Franz Ensle von Rastatt zum Auditor gnädigst ernannt, und ihm die zweite Auditorsstelle für die Garnison Carlsruhe übertragen.

Gestorben ist:

am 6ten Mai der pensionirte General-Major Anton Brückner in Carlsruhe.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der unterthänigsten Bitte des Geheimenraths, vormaligen Leibmedikus und zuletzt mehrjährigen Direktors der Sanitäts-Commission, Dr. Friedrich Wilhelm Maler, um gnädigste Enthebung von seinen bisher begleiteten Functionen nach vollendetem achtzigsten Lebens- und sechszigsten Dienstjahre huldreichst zu entsprechen und denselben unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen treuen Dienstleistungen in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben ferner Sich gnädigst bewogen gefunden:

die kirchliche Recepturpflege Schönau in Heidelberg dem bisherigen Stiftschaffner zu Sinsheim, Emanuel Gottlob Conz, unter Verleihung des Charakters als geistlicher Verwalter, zu übertragen;

das durch die Beförderung des Prorectors Frommel auf die erste Stadtpfarrei Pforzheim erledigte Prorectorat daselbst, jedoch getrennt von dem ersten Diaconat, dem bisherigen zweiten Lehrer, Professor Haag, mit Beibehaltung seines Titels als Professor, und die hierdurch vakant gewordene zweite Lehrerstelle an dem dortigen Pädagogium dem bisherigen dritten Lehrer, Diaconus Eisenlohr, zu verleihen;

auch haben Seine Königliche Hoheit die erledigte Pfarrei Biengen, Amts Staufen, dem Pfarrer Joseph Anton Laub in Markelfingen gnädigst zu verleihen geruht.

Die von Seiten der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen, und fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarr-Candidaten Christoph Weimar von Wertheim auf die evangelische Pfarrei Wenkheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der pensionirte Oberbibliothekar der Universität Heidelberg, Professor Eiselein, ist in Folge einer höchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 10ten März d. J., St.M. Nr. 462., auf den Grund des §. 16. des höchsten Ediktes über die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civilstaatsdiener vom 30sten Januar 1819 (Regierungsblatt Nr. IV.) aus dem Staatsdienst entlassen und aus der Liste der pensionirten Staatsdiener gestrichen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Amtsrevisors Euler ist das Amtsrevisorat Lörrach erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Maaßgabe der Verordnungen vom 21sten November 1825, Regierungsblatt Nr. XXIX. und vom 26sten August 1826, Regierungsblatt Nr. XXII. bei den betreffenden Kreis-Regierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

Durch die höchsten Orts ausgesprochene Trennung des Prorectorats von dem ersten Diaconat in Pforzheim ist letztere Stelle mit einem Competenzanschlag von 461 fl. 59 kr., worauf eine Kriegsschuld von 2 fl. 24 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die dritte Lehrerstelle an dem Pädagogium zu Pforzheim, mit einem Competenzanschlag von 491 fl. 41 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei dem Großherzoglichen Oberstudienrath binnen vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch Verleihung der Pfarrei Schwenningen an den Dekan Weissenberger ist die katholische Pfarrei Blumenfeld mit dem Dekanat und der Bezirksschulvisitatur in Erledigung gekommen. Sie erträgt in Naturalfixum, Zehnt- und Güterertrag beiläufig 700 bis 800 fl. Die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungblatt Nr. XXXVIII., Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch das am 14ten April l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Jäger ist die katholische Pfarrei Sentenhart, Amts Möskirch, wieder in Erledigung gekommen. Auf dem meistens in Güter- und Zehntertrag bestehenden Einkommen derselben von beiläufig 1500 bis 1700 fl. haftet bis 23sten Juni 1850 ein Bauprovisorium von 2172 fl., woran nebst den Zinsen jährlich 128 fl. abzuzahlen sind, ferner eine Forderung der Bezirksschuldenkasse Heiligenberg von 431 fl. 17 kr. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich an die fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu wenden.

Durch Uebertragung der Pfarrei Illmensee an den Pfarrer Ehrle ist die katholische Pfarrei Seefelden, Amts Salem, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl., worauf aber die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dürr zum Pfarrer in Fautenbach ist die den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Lehen mit Betzenhausen, Stadtamts Freiburg, mit einem beiläufigen Einkommen zwischen 700 und 800 fl., worauf aber eine in zehen Jahren mittelst eines Provisoriums zu tilgende Kriegsschuld von 332 fl. 30 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. XXXVIII, sowohl bei der Regierung des Ober-Rheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch das am 11ten März l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Wintermantel ist die katholische Pfarrei Hondingen, Amts Hüfingen, mit einem in Naturalfirum, Güterertrag, etwas Geld und Zehnt bestehenden Einkommen von beiläufig 500 bis 600 fl. und einer Kriegsschuld von 4 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlichen Standes- und Patronatsherrschaft Fürstenberg nach Vorschrift zu melden.

In der weiblichen Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Offenburg wird durch den Austritt der Wilhelmine Moser ein von der erzbischöflichen Ernennung abhängiger Freiplatz für ein Mädchen aus den vormals österreichischen Landes-

theilen offen. Diejenigen, welche sich darum bewerben wollen, haben sich mit ihren Gesuchen, unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über ihr Alter, Herkommen, Vermögensumstände, Fähigkeiten und Aufführung binnen vier Wochen an das erzbischöfliche General-Vicariat in Freiburg zu wenden.

Gestorben ist:

am 17ten Mai d. J. der Amtsrevisor Ludwig Euler in Lörrach.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 25sten Juni 1836.

Aufforderung,

die Conscription für das Jahr 1837 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1837 beginnen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1sten Januar bis zum 31sten Dezember 1836 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1sten September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungs- und Aushebungs-Behörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, sie einen Mann einstellen wollen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22. des Conscriptions-Gesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben für tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes vom 5ten Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreis-Regierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe den 17ten Juni 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Verordnung,

den Bezug der Besoldungen unter 800 fl. und der Gehalte betreffend.

Unter Bezug auf die Verordnung vom 1sten Februar 1834, Regierungsblatt Nr. V., §. 2., wornach diejenigen Diener, welche keine höhere (immatrikularmäßige) Besoldung, als 800 fl. jährlich beziehen, die am Ende jedes Monats verfallene Rate bei den Staatskassen erheben können; —

ferner unter Bezug auf die Verordnung vom 13ten Februar 1836, §. 5., wornach die Besoldungen von 800 fl. und darunter, und die Gehalte bis zum 1sten Juni 1836, und dann in Monatsraten fortbezahlt werden sollen, wird — auf deßfalls erhobene Anfrage — weiters bestimmt:

1) Besoldungen von 800 fl. und darunter und Gehalte können vom 1sten Juni 1836 an, je nach Ablauf eines Monats, in Monatsraten bezogen, sie können aber auch
2) in Quartalsraten erhoben werden.

   Die Zahlung in Quartalsraten erfolgt am 1sten September, 1sten Dezember, 1sten März und 1sten Juni jeden Jahrs.
3) Innerhalb vier Wochen haben die Bezieher den betreffenden Verrechnungen anzuzeigen, welche der beiden Zahlungsarten sie wählen wollen.
4) Im Laufe eines Rechnungsjahrs ist kein Wechsel in der Bezugsart gestattet.

Carlsruhe den 23sten Juni 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Bekanntmachung,

verschiedene Abänderungen in der amtlichen Ausgabe des Vereinszolltarifs betreffend.

In der durch das Regierungsblatt von 1835 bekannt gemachten amtlichen Ausgabe des Vereinszolltarifs sind verschiedene, an den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Grenzen ausnahmsweise in Anwendung kommende Zollsätze aufgeführt.

Da dieselben — so wie sie sich in der Anlage verzeichnet finden — inzwischen aufgehoben worden und an ihre Stelle die betreffenden allgemeinen Sätze des Tarifs in Wirksamkeit getreten sind, — so sieht man sich veranlaßt, dieß zur Nachricht öffentlich bekannt zu machen.

Carlsruhe den 15ten Juni 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Verzeichniß

der besonderen, für die Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Grenzen festgesetzt gewesenen, inzwischen aber aufgehobenen Zollsätze.

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Ziff. 1.	Anmerkung 1.	Abfälle	1 fl.	40 kr. Ausgangszoll.
„ 6. a.	„ 2.	Roheisen ꝛc.	— „	12½ kr. Eingangszoll
„ 6. b.	„ 1.	Geschmiedetes Eisen ꝛc.	2 „	48¾ „ „
„ 6. d. 1.	„ —	Grobe Gußwaaren ꝛc.	2 „	48¾ „ „
„ 10. a.	„	Grünes Hohlglas	9 „	22½ „ „
„ 10. b.	„	Weißes Hohlglas ꝛc.	9 „	22½ „ „
„ 10. c.	„	Geschliffenes Glas ꝛc.	18 „	45 „ „
„ 10. d. 1.	Anmerk. zu	aa. belegtes Spiegelglas	18 „	45 „ „
		bb. unbelegtes Spiegelglas	13 „	38¾ „ „
„ 12. a und b.	Anmerkung 2.	Holz ꝛc.	Ausgangszoll nach Beilage C.	
„ 21. a.	Anmerkung.	Lohgare Häute ꝛc.	13 fl.	38¾ kr. Eingangszoll
„ 21. b.	„	Brüsseler Handschuhleder ꝛc.	18 „	45 „ „
„ 21. c.	„	Grobe Schuhmacherwaaren ꝛc. . . .	18 „	45 „ „
„ 22. c.	„	Graue Packleinwand ꝛc.	9 „	22½ „ „
„ 22. d.	„	Rohe Leinwand ꝛc.	9 „	22½ „ „
„ 25. i. bb.		Frisches Obst ꝛc.	allgemeine Eingangsabgabe.	
„ 26.	Anmerkung a.	Lein- ꝛc. Oel	4 fl.	16¼ kr. Eingangszoll
	b.	Oliven- ꝛc. Oel	8 „	32½ „ „
„ 33.	Anmerkung 3.	Mühl- und große Schleifsteine . . .	— „	30 „ „

Da der unter Ziff. 25. i. bb. enthaltene ausnahmsweise Eingangszoll aufgehoben worden ist, so fällt auch in der ersten Abtheilung des Tarifs die Ziff. 11 und 20. enthaltene Bemerkung „ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen“ weg.

Bekanntmachung,

die Verlegung der Obereinnehmerei Hüfingen nach Donaueschingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu beschließen geruht, daß der Sitz der Obereinnehmerei Hüfingen vom 1sten Juli d. J. an nach Donaueschingen verlegt, und dieselbe sodann Obereinnehmerei Donaueschingen genannt werde.

Carlsruhe den 16ten Juni 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung,

die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen auf der Gemarkung Meisenheim betreffend.

Der Freiherr von Berckheim hat als Grundherr des Orts Meisenheim auf die Ausübung der ihm auf dortiger Gemarkung zustehenden Forst- und Jagdpolizei und auf die Beförsterung der Gemeindewaldungen daselbst Verzicht geleistet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkung Meisenheim nunmehr dem benachbarten landesherrlichen Forstbezirk zugetheilt werde.

Carlsruhe den 7ten Juni 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Stifter bekannt gemacht:

Es hat nämlich gestiftet:

Eusebius Krebs zu Nollingen zum dortigen Kirchenfond 10 fl.;

der hochwürdigste Erzbischof Bernard Excellenz an die Metropolitankirche zu

Freiburg einzelne kostbare bischöfliche Kirchengeräthe im Werthe zu 322 fl. 30 kr., und weiter 1000 fl. zum Freiburger Armeninstitut;

Johann Schneider von Dietlingen 200 fl. zur Gründung eines Schulfondes daselbst, mit der weitern Bestimmung, daß 2 Seelen-Messen gehalten werden sollen;

Pfarrer Stocker zu Hohenthengen 40 fl. zur Verwendung des jährlichen Zinses auf die Bibliothek der Pfarrei, und ferner 250 fl. zur Unterstützung armer ehelicher Wöchnerinnen und in deren Ermanglung armer Kranken;

Mathias Graß von Todtnauberg 100 fl. zur Unterstützung armer Schulkinder, mit der weitern Bestimmung, daß 2 Seelen-Messen gelesen werden sollen;

Gertrud Schindler zu Bleibach 50 fl. zu Schulerfordernissen;

Maria Eschbacher von Schlatt 36 fl. zu Schulerfordernissen;

Theresia Buisson von Freiburg 400 fl. an das Armeninstitut daselbst;

Herrmann Lais zu Rollsbach 200 fl. zum Kirchenfond in Wieden;

Cäcilia Kiefer zu Aitern 300 fl. zum dortigen Schulfond;

Wittwe Anna Riesterer von Hinterzarten 75 fl. zum dortigen Armenfond;

Pfarrer Haslach zu Langenrain 600 fl. zum Schulfond in Freudenthal, im Bezirksamt Constanz.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Amtmann von Theobald in Baden und dem Amtmann Eichrodt in Kork den Charakter „Oberamtmann" zu verleihen;

den pensionirten Gendarmerie-Rittmeister von Chastellain dem Bezirksamte Baden in der Eigenschaft eines Polizei-Inspektors beizugeben;

den Professor Warnkönig zu Gent zum ordentlichen Professor der Juristen-Fakultät an der Universität Freiburg, unter Verleihung des Charakters als Hofrath, und

den Professor Dr. Anton Baumstark zu Freiburg, mit Belassung seiner Eigenschaft als dortiger Gymnasial-Lehrer, zum ordentlichen Professor an der Hochschule daselbst zu ernennen,

die Stelle eines Forstgeometers bei der Direktion der Forst-Domänen- und Berg-

werke dem Obergeometer Schäfer bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, unter Belassung seines bisherigen Charakters, zu verleihen;

die Postmeister Dilli in Mannheim und Harveng in Kehl in Ruhestand zu versetzen, und die Stelle des erstern dem Postmeister Tridant in Freiburg, die des letztern aber dem Postmeister Berger in Stockach zu übertragen,

den bisher beim Postamt Kehl angestellten Officialen Eberlin zum Postinspektor mit Sitz und Stimme in der Oberpostdirektion zu ernennen;

den Oberpostdirektionsrath von Stöcklern zu Carlsruhe, unter Belassung seines Rangs und Charakters, zum Postamt Freiburg,

den Postmeister Barth II. zu Offenburg zum Postamt Stockach,

den bisher bei dem Oberpostamt zu Carlsruhe angestellten Officialen Wenkebach in gleicher Eigenschaft zum Postamt Kehl,

den Postmeister Gaß in Tauberbischofsheim zum Postamt Offenburg,

den Postrevisor Kobnle zu Carlsruhe, unter Ernennung zum Postmeister, zum Postamt Tauberbischofsheim zu versetzen,

den Postpraktikanten Maier in Freiburg zum Officialen beim Oberpostamt Carlsruhe,

den Registrator Harveng zu Carlsruhe zum Revisor bei dem Control-Büreau der Oberpostdirektion zu ernennen,

dem Postwagen-Expeditor Fischer zu Carlsruhe den Rang und Charakter eines Postmeisters zu ertheilen, und

den Rechtspraktikanten Theodor Eimer von Lahr zum Sekretär bei der Oberpostdirektion zu ernennen;

das Amtsrevisorat Eppingen dem Theilungs-Commissär Scholderer in Kenzingen, das Amtsrevisorat Stockach dem Theilungs-Commissär Ott in Schliengen, und das Stadtamtsrevisorat Freiburg dem derzeitigen Dienstverweser, Theilungs-Commissär Hermanutz daselbst, zu übertragen, und

den seitherigen provisorischen Buchhalter Friderici bei der Generalstaatskasse als solchen bei dieser definitiv anzustellen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Armbruster zu Schwah-

ningen auf die Pfarrei Heidenhofen, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 17ten Juni d. J. ist dem Rechtspraktikanten Johann Nepomuck Kupferschmitt zu Freiburg das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften, und

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13ten Juni d. J. dem Rechtspraktikanten Dr. Friedrich Hecker von Eichtersheim das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Der Candidat der Geometrie, Franz Koch von Wiesloch, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung auf den Antrag der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8ten Juni l. J. unter die Zahl der praktizirenden Geometer aufgenommen worden.

Den Candidaten der Pharmacie Franz Christian Herrmann von Rastatt und Ludwig Herr von Kirchhofen ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die durch den Tod des Amtmanns Eckstein erledigte Bezirks-Beamtenstelle zu Neckarbischoffsheim ist wieder zu besetzen; es werden daher alle diejenigen, die sich darum bewerben wollen, aufgefordert, ihre deßfallsigen Gesuche innerhalb vier Wochen bei der betreffenden Kreisregierung vorschriftsmäßig einzureichen.

Durch das Ableben des Forstmeisters Dern ist das Forstamt Mosbach in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 3ten Merz 1831, Regierungsblatt Nr. 6. binnen sechs Wochen von heute an bei Großherzoglicher Direktion der Forst-Domänen- und Bergwerke zu melden.

Da der zum Stadtpfarrer in Bräunlingen gnädigst ernannte Pfarrer Schmid um Belassung auf seiner bisherigen Pfarrei St. Mergen gebeten hat, und da dieser Bitte statt gegeben worden ist, so ist die katholische Pfarrei Bräunlingen wieder in Erledigung gekommen. Diese Pfründe trägt in Zehnten, Grundgefällen und Güternutzung beiläufig 2000 fl., worauf aber die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten

und in 4 Jahrsterminen eine Kriegsschuld von 352 fl. 5 3/8 kr. abzutragen. Die Competenten um diese den Conkursgesetzen unterliegende Pfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. XXXVIII. sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Da Vikar Joseph Zimmermann in Gengenbach auf die ihm übertragene katholische Pfarrei Aftholderberg, Amts Pfullendorf, verzichtet hat, so ist diese Pfründe mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. wieder in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Bürgelin ist die evangelische Pfarrei Holzen, nebst dem dazu gehörigen Filial Riedlingen, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 1156 fl. 39 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben ist:

am 3ten Juni d. J. der pensionirte Oberhofgerichtsrath Gentil zu Mannheim.

Berichtigung: Mehrere Exemplare der jüngsthin erschienenen Nr. XXXI. des Regierungsblattes beginnen, statt mit der Seitenzahl 231, mit 223, und schließen sonach, statt mit 250, mit der Seitenzahl 242; welches Druckversehen da, wo es vorkommt, zu berichtigen ist.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29sten Juni 1836.

Bekanntmachung,

Errichtung mehrerer Poststationen, sowie Aufhebung der bisherigen Poststation in Erzingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchstes Rescript aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten d. M., Nr. 898. gnädigst zu verfügen geruht:

1) daß in der Stadt Kleinlaufenburg, Bezirksamts Säckingen, sowie in dem Dorf Riedern, Bezirksamts Jestetten, Posthaltereien und Posterpeditionen, deßgleichen in dem Amtssitz Jestetten neben der bereits bestehenden Posthalterei nunmehr auch eine Posterpedition errichtet, und die dießfälligen Distanzen folgendermaßen bestimmt werden:

von Kleinlaufenburg
bis Waldshut auf eine Post,
bis Säckingen auf dreiviertel Post,
bis Stein (Cantons Aargau) auf eine Post;

von Riedern (provisorisch)
bis Jestetten auf dreiviertel Post,
bis Oberlauchringen auf dreiviertel Post,
bis Rheinheim auf eine Post;

2) daß die seither bestandene Poststation in Erzingen wieder aufgehoben werde, und künftig alle Postfuhrwerke ausschließlich nur die neue Poststraße über Riedern und Jestetten nach Schaffhausen zu befahren, auch die zwischen Schaffhausen und Aarau, beziehungsweise Basel kursirenden Eil-, Post- und

Packwägen nur auf dieser Straße ihre zollamtliche Abfertigung zu erhalten haben.

Diese Einrichtung hat mit dem 1sten Juli dieses Jahrs in Wirksamkeit zu treten.

Carlsruhe den 18ten Juni 1836.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Blittersdorf.

Vdt. v. Pfeuffer.

Bekanntmachung,

Errichtung einer Poststation und Briefpost-Expedition zu Heiligenberg betreffend.

Es haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17ten März d. J., Nr. 500. gnädigst zu genehmigen geruht, daß in dem Amtssitz Heiligenberg eine Briefpost-Expedition und Posthalterei errichtet werde, deren Distanzen

bis nach Pfullendorf auf eine Post,
bis nach Ueberlingen auf eine Post, und
bis nach Salem auf eine halbe Post

festgesetzt worden sind.

Diese Einrichtung hat mit dem ersten Juli dieses Jahrs in Wirksamkeit zu treten.

Carlsruhe den 20sten Juni 1836.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Blittersdorf.

Vdt. v. Pfeuffer.

Bekanntmachung,

Das Nebenzollamt I. zu Riedern betreffend.

Das Nebenzollamt I. zu Riedern, Bezirksamtes Jestetten, ist bis zur Herstellung der über den Ort ziehenden Straße einstweilen geschlossen worden.

Dieß wird bezüglich auf die Verordnung vom 8ten Oktober v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahr Seite 337.) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 18ten Juni 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kirchenrath und Professor Dr. Abegg zu Heidelberg das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staats-Ministerial-Rescript vom 13ten Juni l. J., Nr. 886. dem Schullehrer Johann Jakob Kaiser zu Friesenheim in Anerkennung seiner vorzüglichen vieljährigen Diensttreue und zur Aufmunterung anderer Lehrer in ihrem wichtigen Berufe, die kleine goldene Civilverdienst-Medaille mit Oehr und Band zu verleihen gnädigst geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Domänenverwaltungsverweser Pecher in Meersburg zum Domänenverwalter daselbst zu ernennen;

die erledigte katholische Pfarrei Kadelburg, Amts Waldshut, dem Gymnasiums-Professor Dr. Brugger in Freiburg zu verleihen;

die erledigte Pfarrei Ittendorf, Amts Meersburg, dem Kaplan Anton Sulzer in Villingen zu übertragen.

Die von der Gräflich von Langensteinschen Kuratel dem Priester Dominik Langer von Altbreisach, dermaligen Pfarrverweser zu Volkershausen, ertheilte Präsentation auf die Kaplaneipfründe zu Stetten am kalten Markt hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 21sten Juni d. J. ist dem Rechtspraktikanten Franz Faller von Neusatz, wohnhaft in Bühl, das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 28sten Mai l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Carl Theodor Bayer ist die evangelisch-protestantische Pfarrei Kirchard, Decanats Sinsheim, mit einer Competenz von 1304 fl. 11 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 212 fl. 20 kr. haftet, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in zehnjährigen verzinslichen Terminen zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft zu melden

Das durch den Tod des Kaplans Schrof im Jahr 1829 erledigte Kaplanei-Benefizium zu Neudingen, Amts Hüfingen, hat durch Zustiftung eine bessere Dotation erhalten und kann nun wieder besetzt werden. Das Pfründeinkommen betragt nunmehr in Geld, Naturalien und Güternutzungen beiläufig 600 fl. Der Kaplan, der in dem ehemaligen unmittelbar an Neudingen angrenzenden Kloster Mariahof seinen Wohnsitz zu nehmen hat, ist zur Besorgung des Gottesdienstes in der dasigen Klosterkirche und zur Aushilfe in der Seelsorge für die Pfarrei Neudingen verpflichtet. Die Kompetenten um dieses Kaplanei-Benefizium haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, der das Patronrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Die durch Beförderung des vormaligen Hofkaplans Beller auf die Pfarrei Inneringen, im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, längst erledigte fürstlich fürstenbergische Hofkaplanei zu Heiligenberg ist wieder zu besetzen. Ihr durch eine neue Dotation vermehrtes Pfründeinkommen beträgt in Geld und Naturalien 600 fl., und die Dienstobliegenheiten des Hofkaplans sind: Besorgung des Gottesdienstes in der Schloßkapelle, Aushülfe in der Seelsorge im Orte Heiligenberg, jedoch nur in Nothfällen und auf Ersuchen des Pfarrers, Besuch der Ortsschule und Unterricht in Sprachen auf besonderes Verlangen der Eltern und gegen ein angemessenes Honorar. Die Kompetenten haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg